Donnerstag, 12. Juni 2025, 20.00 Uhr
Gemeindesaal Schinzenhof

Einladung zur Gemeindeversammlung

horgen

Wir unterbreiten Ihnen zur Abstimmung an der Gemeindeversammlung:

Geschäfte

	Seite
1. Personalverordnung und Entschädigungsverordnung – Totalrevision und Neuerlass – Genehmigung	3
2. Geschwindigkeitskonzept Horgen – Genehmigung	30
3. Jahresrechnung und Geschäftsbericht 2024 Politische Gemeinde Horgen – Genehmigung *)	37
4. Kreditabrechnungen – Genehmigung	58

Horgen, 25. April 2024

Gemeinderat Horgen

Beat Nüesch, Gemeindepräsident
Markus Gossweiler, a. i. Gemeindeschreiber

*) siehe auch separate Beilage "Geschäftsbericht 2024"

1. Personalverordnung und Entschädigungsverordnung – Totalrevision und Neuerlass – Genehmigung

Anträge

1. Die Totalrevision der Personalverordnung wird genehmigt und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

2. Die neue Entschädigungsverordnung wird genehmigt und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

In Kürze

Die Personalverordnung der Gemeinde Horgen vom Dezember 2009 (auch Besoldungsverordnung), gilt sowohl für die Angestellten der Gemeinde als auch für die Behörden- und Kommissionsmitglieder und weitere für die Gemeinde tätige Personen. Weil sich die Funktionen und Rahmenbedingungen von Angestellten einerseits und Behördenmitgliedern andererseits deutlich unterscheiden, sollen die Bestimmungen getrennt werden. Deshalb wird Ihnen eine totalrevidierte Personalverordnung (PVO) und eine neue Entschädigungsverordnung (EVO) zur Abstimmung vorgelegt. Die Verordnungen beschränken sich auf die wichtigen und grundlegenden Bestimmungen; darüber stimmen Sie als Stimmberechtigte ab (Art. 19 der Gemeindeordnung, GO), die weniger wichtigen werden vom Gemeinderat (Art. 30 GO) unter Beachtung der Verordnung im jeweiligen Reglement festgesetzt.

Im Zuge der Totalrevision wurde ein aktuelles Personalrecht geschaffen, das, soweit sinnvoll, an bisher Bewährtem festhält. Neu wird als subsidiäres Recht nicht mehr auf Privatrecht (Obligationenrecht), sondern auf das Personalrecht des Kantons Zürich verwiesen, nach dem sich das Personalrecht der Gemeinde Horgen im Wesentlichen ausrichtet. In bestimmten Bereichen wird aber bewusst eigenes, kommunales Personalrecht geschaffen. Die totalrevidierte Personalverordnung setzt dabei einerseits noch nicht nachvollzogene Neuerungen des kantonalen Personalrechts um, andererseits werden Strukturen der Gemeinde Horgen als Einheitsgemeinde aus personalrechtlicher Sicht konsequenter abgebildet.

Mit der totalrevidierten Personalverordnung und einem neu erarbeiteten Vollzugsreglement (Personalreglement) soll für die strategischen wie operativen Leitungen und für alle Angestellten eine verlässliche personalrechtliche Grundlage geschaffen werden, die eine einheitliche Rechtsanwendung sicherstellt und sowohl klare Vorgaben wie auch Ermessensspielraum gibt.

Das neue kommunale Personalrecht ist in einem partizipativen Prozess erarbeitet worden, an dem Vertreter sämtlicher Gemeindebereiche mit Blick auf die Einheitsgemeinde, insbesondere auch des Bereichs Schule, beteiligt waren. Das neue Personalrecht stellt nicht nur eine einheitliche, gemeinsame Lösung sicher, sondern berücksichtigt auch die verschiedenen Personalgruppen innerhalb der Gemeinde, die bereits bestehenden Einzelregelungen und Usanzen, die unterschiedlichen betrieblichen Bedürfnisse sowie die verschiedenen gesetzlichen Vorgaben.

Die neue Entschädigungsverordnung konzentriert sich auf die Entschädigung der Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie weiterer für die Gemeinde tätige, aber nicht bei ihr angestellte Personen. Die Behörden wurden bei der Erarbeitung einbezogen. Am bisherigen System der Entschädigung über Pauschalen und Sitzungsgelder wird nichts geändert. Auch werden die Pauschalen nur an die Teuerung angepasst, sonst unverändert übernommen. Die Pauschalen für Gemeinderat, Schulpflege, Sozialbehörde und Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission werden aufgrund ihrer Höhe in der EVO selbst festgelegt, die übrigen legt der Gemeinderat im Entschädigungsreglement (ERE) fest. Die EVO befasst sich zudem mit der Weiterzahlung und dem Wegfall von Entschädigungen, der Versicherung bei der Pensionskasse Horgen und der Haftpflichtversicherung. Sie schafft damit eine attraktive Grundlage für Personen, die sich im Milizsystem engagieren möchten.

Bericht

1. Ausgangslage

Die Personalverordnung der Gemeinde Horgen (Besoldungsverordnung) von 2009 gilt sowohl für die Angestellten der Gemeinde als auch für die Behörden- und Kommissionsmitglieder und weitere für die Gemeinde tätige Personen. Die Aufgaben, Funktionen und Rahmenbedingungen für die Angestellten einerseits und die Behörden- und Kommissionsmitglieder andererseits sind aber unterschiedlich. Die Behörden- und Kommissionsmitglieder werden gewählt oder ernannt und sind nicht im eigentlichen Sinn angestellt. Ihr Mandat ist ein Teilpensum; oft sind sie auch noch anderswo angestellt. Entsprechend hat die Gemeinde für sie nicht die Pflichten einer Arbeitgeberin. Die Bestimmungen für das Personalrecht der Angestellten und die Entschädigung der Behörden- und Kommissionsmitglieder sollen deshalb getrennt werden. Wie eine Vielzahl anderer Zürcher Gemeinden erhält Horgen so eine Personalverordnung (PVO) und eine Entschädigungsverordnung (EVO). Beide Erlasse werden je durch ein gesondertes Vollzugsreglement konkretisiert: dem Gemeinderat wird in der PVO und in der EVO daher die Kompetenz erteilt, das Personalreglement einerseits und das Entschädigungsreglement andererseits zu erlassen.

Im Zuge der Trennung der beiden Erlasse wurden die Bestimmungen auf ihre Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht geprüft und die notwendigen Anpassungen gemacht. Zudem wurde in einzelnen Beschlüssen Geregeltes gesammelt und in die Verordnungen oder deren Ausführungsbestimmungen aufgenommen. Dabei wurde unterschieden, ob die Regelung von grundlegender Bedeutung ist und darum in der Verordnung aufzunehmen ist, oder ob sie weniger wichtig ist und darum im jeweiligen Reglement durch den Gemeinderat festgelegt werden darf.

2. Motivation zur Revision der Personalverordnung

Das heutige kommunale Personalrecht der Gemeinde Horgen ist nicht mehr ganz zeitgemäss. Die Bedürfnisse des kommunal angestellten Personals wie auch verschiedene Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, auf der auch das kommunale Personalrecht basiert, haben geändert. Es bestehen einerseits verschiedene personalrechtliche Reglemente, z. B. verschiedene Aus- und Weiterbildungsreglemente für Schulpersonal und übriges Personal, und Einzelbeschlüsse des Gemeinderats und der Schulpflege, andererseits Lücken und gewachsene Usanzen.

Bei dieser Ausgangslage haben sich der Gemeinderat und die Schulpflege zugunsten einer übersichtlichen und in sich stimmigen neuen Vorlage für eine Totalrevision der Personalverordnung entschieden. In die neue Personalverordnung ist das bisherige kommunale Personalrecht eingeflossen. Insgesamt hat eine Verschlankung der Bestimmungen stattgefunden. Verschiedene Details sind neu auf der Ebene des Vollzugsreglements geregelt. Vereinzelt sind auch Bestimmungen ergänzt worden.

Horgen bildet eine Einheitsgemeinde. Im Zuge der Überarbeitung der Personalverordnung hat sich gezeigt, dass in bestimmten Bereichen gemeinsame Themen beim Personal der Schule und beim übrigen Gemeindepersonal unterschiedlich gehandhabt werden. Das kann zu Ungleichbehandlungen führen, ist wenig transparent und zudem unüber-

sichtlich. Die Totalrevision der Personalverordnung hat daher auch zum Ziel, solche Themen zu vereinheitlichen. Gestützt darauf können interne Prozesse effizienter gestaltet werden.

Obwohl Horgen eine Einheitsgemeinde bildet, bestehen verschiedene Personalgruppen, für die unterschiedliches Personalrecht anwendbar ist. Für die kommunalen Anstellungsverhältnisse kommt die kommunale Personalverordnung zur Anwendung, für die Schulleitungen und das pädagogische Lehr- und Therapiepersonal gilt grundsätzlich die kantonale Lehrpersonalgesetzgebung. Dem kommunalen Gesetzgeber steht es jedoch frei, kommunales Recht auch für das kantonal angestellte Personal für verbindlich zu erklären, soweit das kantonale Recht dies erlaubt. Davon wurde vereinzelt Gebrauch gemacht.

Für den einzelnen Angestellten bzw. die einzelne Angestellte bringt das neue kommunale Personalrecht auch Änderungen bezüglich der individuellen Anstellungsbedingungen mit sich. Andererseits gewährleistet das neue kommunale Personalrecht eine möglichst einheitliche Regelung und eine gleichberechtigende Behandlung der personalrechtlichen Angelegenheiten in der Gemeinde und stellt sicher, dass diese weiterhin als attraktive Arbeitgeberin wahrgenommen wird.

3. Motivation zur Schaffung einer eigenen Entschädigungsverordnung

Die Bestimmungen, welche die Entschädigung von Behörden- und Kommissionmitgliedern regeln, passten insgesamt nicht in das System des kommunalen Personalrechts. Es gab auch in diesem Bereich Einzelbeschlüsse und Unklarheiten, die bei der Gelegenheit der Revision des Personalrechts zusammengefasst und geklärt werden konnten.

4. Personalverordnung – Details zu den beantragten Änderungen

Art. 1 im Kapitel **Allgemeine Bestimmungen** regelt den Geltungsbereich der Personalverordnung. Sie gilt für alle Angestellten der Gemeinde Horgen, mit Ausnahme des pädagogischen Personals.

Dieses pädagogische Personal ist in **Absatz 2** definiert: Es handelt sich namentlich um die Schulleitungen, die Lehrpersonen und Fachlehrpersonen und die Therapeutinnen und Therapeuten sowie die Logopädinnen und Logopäden.

Für das pädagogische Personal gelten lediglich die speziell formulierten Bestimmungen der Personalverordnung, im Übrigen sind das kantonale Lehrpersonalrecht und seine vollziehenden Bestimmungen anwendbar. Im Grundsatz findet somit eine Gleichbehandlung des kantonal und kommunal angestellten pädagogischen Personals statt. Gleichwohl wird sichergestellt, dass in der ganzen Gemeinde einheitliche personalrechtliche Bestimmungen für alle Personalgruppen festgelegt werden dürfen. Als neue Regelung wurden im Rahmen der familienergänzenden Betreuung bei der Gemeinde angestellte Betreuungspersonen in Tagesfamilien in die PVO aufgenommen. Auf diese finden grundsätzlich die Bestimmungen der PVO Anwendung. Ausnahmen zu diesem Grundsatz sind in der PVO explizit erwähnt **(Art. 1).**

Lücken wird es für die Angestellten im Personalrecht nicht geben. **Art. 2** hält explizit den Grundsatz des subsidiär anwendbaren kantonalen Personalrechts fest.

Nicht erfasst von der Personalverordnung sind gemäss **Art. 3** die Behörden, Ausschüsse, Kommissionen sowie Funktionärinnen bzw. Funktionäre. Ihre Rechtsbeziehungen werden in der Entschädigungsverordnung abschliessend geregelt.

Die Personalverordnung verweist in **Art. 5** auf die Anstellungsinstanzen in der Gemeinde. Diese legen der Gemeinderat und die Schulpflege im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäss Gemeindeordnung im Personalreglement fest.

Art. 7 ff. regeln das **Anstellungsverhältnis.** Die Angestellten der Gemeinde Horgen stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis. Bisherige Verweise auf die Anwendbarkeit des privatrechtlichen Obligationenrechts (OR) sind daher durch öffentlich-rechtliche Regelungen ersetzt worden. Indirekt bestehen Verweise auf das OR nur noch da, wo das kantonal anwendbare Personalrecht mangels einer eigenen Regelung selber auf das OR verweist (z. B. im Bereich des Kündigungsschutzes). Die neue PVO hat zudem viele detaillierte Regelungen zum Anstellungsverhältnis auf die Stufe des Personalreglements verschoben. Sie finden dort Eingang in ein bewusst umfassendes Regelwerk, das den Führungsverantwortlichen wie auch den Angestellten künftig als Führungsinstrument und Nachschlagewerk dient.

Die Bestimmungen über die Abfindung finden auch für das kommunal angestellte Lehr- und Therapiepersonal, nicht aber auf Betreuungspersonen in Tagesfamilien Anwendung **(Art. 12),** sodass diesbezüglich grundsätzlich einheitliche Rahmenbedingungen für alle kommunalen Angestellten in der Gemeinde Horgen gelten. Beim kantonal angestellten pädagogischen Personal ist der Kanton für die Festsetzung der Abfindung zuständig.

Gemäss **Art. 14** im Abschnitt **Rechte und Pflichten der Angestellten** bildet der Lohn das Entgelt für die gesamte Tätigkeit der Angestellten. Eine zusätzliche, fakultative und je nach Jahr wieder neu zu bestimmende Ergänzung der Entlöhnung gibt es künftig nicht mehr. Das bisherige Konzept von Grundlohn und fakultativer Leistungszulage wird abgelöst. Analog der Regelung im kantonalen Recht wird künftig ein Lohn ausbezahlt, der sich an den Lohnklassen und Lohnstufen des Kantons Zürich orientiert. Die kommunale Besoldungstabelle wird damit durch den kantonalen Einreihungsplan abgelöst **(Art. 15).** Diese Umstellung hat den Vorteil, dass die Einheitsgemeinde Horgen ihrem Lohnsystem künftig nicht mehr zwei separate Lohntabellen, eine für das kantonal angestellte Personal und eine für das kommunal angestellte Personal, hinterlegen muss. Das vereinfacht künftig die Administration gerade im Schulbereich, wo der überwiegende Teil an Angestellten beschäftigt ist. Indem neu das gesamte Personal ein und derselben Lohntabelle unterliegt, kann innerhalb der Einheitsgemeinde, aber auch im Quervergleich mit anderen Gemeinden eine bessere Vergleichbarkeit der Anstellungen und Entlöhnungen erreicht werden.

Die Gemeinde Horgen erlässt auch künftig in Anlehnung an den Kanton einen eigenen Einreihungsplan. Die Gemeinde kann daher noch immer selber entscheiden, wo sie für bestimmte kommunale Funktionen eine eigene Einreihung vornehmen will, als sie das kantonale Recht mit Blick auf den Kanton vorsieht. Daher bestimmt **Art. 15,** dass Funktionen entsprechend ihren Anforderungen mit Blick auf vergleichbare Richtpositionen beim Kanton und in anderen, ähnlich strukturierten Gemeinden innerhalb dieses Lohnrahmens eingereiht werden. Der Gemeinderat erlässt den Einreihungsplan nach Lohnklassen und passt diesen nach Bedarf an. Der Gemeinderat nimmt in Bezug auf das Schulpersonal mit der Schulpflege Rücksprache.

Der bisherige Einreihungsplan von Horgen hat eigene Besoldungsgruppen festgelegt, hat sich dabei aber bereits an den kantonalen Lohntabellen orientiert. Das erleichtert nun eine Überführung ins kantonale System. Die Beträge der bisher in der Personal- und Besoldungsverordnung festgehaltenen Lohnminima und Lohnmaxima waren zudem nicht mehr aktuell. Neu werden die Lohnrahmen der Einreihungen nicht mehr auf Verordnungsstufe abgebildet, da sich deren Beträge auch künftig teuerungsbedingt verändern können.

Die Einreihungen und Einstufungen der Angestellten werden nach neuem Einreihungsplan je einzeln vorgenommen. Im Ergebnis sollen die Angestellten hinsichtlich des Lohnes aufgrund der Überführung nicht schlechtergestellt werden. Die Überführung hat jedoch keine generellen Lohnerhöhungen zum Ziel. Da allerdings keine Eins-zu-eins-Überführung möglich ist, sind minime Lohnunterschiede die Folge, die in der Summe ca. Fr. 235'000.00 pro Jahr betragen. Dieser Betrag entspricht ca. 0,6 % der Lohnsumme und ist angesichts der Vorteile der Überführung vertretbar.

Generelle Lohnanpassungen sind wie bisher vom Gemeinderat zu beschliessen. Der Gemeinderat legt den Rahmen für individuelle Lohnanpassungen fest unter Berücksichtigung der allgemeinen Finanzlage der Gemeinde **(Art. 17).** Beim kantonal angestellten pädagogischen Personal und beim kommunalen Lehr- und Therapiepersonal gelten die kantonalen Vorgaben.

Einmalige Zulagen zur Honorierung besonderer Leistungen im Einzelfall sind auch künftig möglich **(Art. 18).** Auf die Ausrichtung der bisherigen fakultativen Leistungszulage in der Höhe eines bestimmten Prozentsatzes (max. 10 %) der Grundbesoldung wird zukünftig hingegen verzichtet. Das Personalreglement sieht einheitliche Detailregelungen für die Ausrichtung von Einmalzulagen vor. Darüber hinaus sind weitere Anreize durch den Gemeinderat oder die Schulpflege möglich. Diese gelten auch für das kommunale Lehr- und Therapiepersonal. Die Konkretisierung erfolgt in den ausführenden Bestimmungen. Vgl. dazu gleich nachstehend die Ausführungen zu **Art. 21.**

Ebenso werden neu die detaillierten Regelungen zu den Dienstaltersgeschenken in das Personalreglement aufgenommen. **Art. 19** der Personalverordnung beschränkt sich auf die Formulierung des Grundsatzes auf Verordnungsebene. Neu wird festgehalten, dass die Bestimmungen über das Dienstaltersgeschenk auch für das kommunal angestellte Lehr- und Therapiepersonal gelten sollen. Es erfolgt bei den Dienstaltersgeschenken damit bewusst eine Gleichbehandlung aller kommunalen Angestellten. Für Betreuungspersonen in Tagesfamilien findet die Regelung keine Anwendung, was in diesem Bereich der familienergänzenden Betreuung üblich ist.

Im Bereich des Ersatzes von dienstlichen Auslagen beschränkt sich die Personalverordnung in **Art. 20** darauf festzuhalten, dass den Angestellten sowie dem gesamten pädagogischen Personal für die Anschaffungen und Auslagen im Zusammenhang mit den dienstlichen Verrichtungen ein Ersatz zusteht. Im Personalreglement werden die Details einheitlich geregelt. Neu erhält auch das kommunale Lehr- und Therapiepersonal eine nach Beschäftigungsgrad abgestufte Verpflegungspauschale. Die Pauschale beträgt aktuell bei einem vollen Pensum Fr. 100.00 pro Monat. Dies erfolgt in analoger Anwendung der kantonalen Bestimmungen des Lehrpersonalgesetzes und setzt in diesem Bereich alles Lehrpersonal gleich, was auch in anderen Gemeinden einer üblichen Regelung entspricht. Es bedeutet eine Vereinfachung im Schulbereich, dies insbesondere, wenn Lehr-

personen sowohl über eine kantonale wie eine kommunale Anstellung verfügen. Die dadurch entstehenden jährlichen Mehrkosten im Umfang von ca. Fr. 35'000.00 sind vertretbar.

Mit **Art. 21** wird die Grundlage für die Festlegung weiterer Zuwendungen gelegt, die heute bereits bestehen ("Fringe Benefits"). Generell aber gerade auch in Zeiten des Fachkräftemangels besteht für die Gemeinde das Bedürfnis, Zuwendungen zu ermöglichen, welche die Attraktivität des Anstellungsverhältnisses zusätzlich fördern. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in den vollziehenden Bestimmungen. Alle kommunalen Angestellten und damit auch das kommunale Lehr- und Therapiepersonal sollen von solchen Zuwendungen profitieren können. Darunter fallen beispielsweise vergünstigte Eintritte in kommunale Badeanstalten, Pausenverpflegung, Fitness-Angebote, die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungen, Personalanlässe u. ä. Die damit verbundenen Kosten sind im Rahmen des Budgets von der Gemeindeversammlung gutzuheissen.

Wie bisher finden in **Art. 22** die Vereinsfreiheit und in **Art. 23** neu die Niederlassungsfreiheit Eingang in die Personalverordnung. Die Detailregelungen zum Mitarbeitergespräch **(Art. 24)** sind in den Vollzugsbestimmungen zu regeln.

Die Personalverordnung definiert in **Art. 25** bis **Art. 35** allgemeine Pflichten der Angestellten. Die Pflichten beziehen sich auf die Aufgabenerfüllung, das Verhalten, die Ausübung von Nebenbeschäftigungen oder die Wahrnehmung von öffentlichen Ämtern. Im Personalreglement sind ergänzende Bestimmungen aufgeführt.

Art. 29, 30 und **Art. 36** der Personalverordnung ermächtigen den Gemeinderat, ausführliche Bestimmungen zum Arbeitsort, zur Arbeitszeit, zu den arbeitsfreien Tagen, zur Ferienregelung und zum bezahlten oder unbezahlten Urlaub festzusetzen. Die entsprechenden Bestimmungen sind im Personalreglement aufgeführt. Sie entsprechen grundsätzlich dem kantonalen Personalrecht bzw. dem übergeordneten Bundesrecht und nehmen auf besondere betriebliche Bedürfnisse Rücksicht.

Eine Regelung, die ebenfalls das gesamte pädagogische Personal erfasst, betrifft die Aus- und Weiterbildung. **Art. 35** der Personalverordnung strebt hier eine Gleichbehandlung aller Personalgruppen der Gemeinde Horgen an. Die separaten Weiterbildungsreglemente im Bereich Schule und Gemeinde wurden konsolidiert und im Personalreglement vereinheitlicht. Vorbehalten bleiben die zwingenden kantonalen Vorgaben insbesondere für das kantonal angestellte pädagogische Personal.

Die Regelungen der Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft **(Art. 38)** gelten einheitlich für das gesamte kommunale Personal, also auch für das kommunale Lehr- und Therapiepersonal. In den Vollzugsbestimmungen wird eine bisher bestehende Lücke in der Lohnfortzahlung in Fällen langandauernder Krankheit geschlossen.

Im Abschnitt **Personalvorsorge** regeln **Art. 37** und **Art. 39** die Kranken- und Unfallversicherung sowie die berufliche Vorsorge der Angestellten. **Art. 39 Abs. 3** ermächtigt den Gemeinderat neu, Anschlusserklärungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen abzugeben, die kommunales Personal vor Erreichen der relevanten Eintrittsschwelle versichern können. Es geht darum, Angestellte, die bei ihrer Tätigkeit in der Gemeinde aus gesetzessystematischen Gründen sowohl über eine kantonale wie eine kommunale Anstellung mit Kleinpensum verfügen, nicht schlechterzustellen als Angestellte mit einer rein kommunalen Anstellung. Es entspricht einem grossen Bedürfnis, dass solche Angestellte ihr

gesamtes Pensum bei einer Pensionskasse versichern lassen können. Fehlt diese Möglichkeit, kann dies zu einem Wettbewerbsnachteil für die Gemeinde Horgen bei der Suche nach Personal werden.

Der vorzeitige Altersrücktritt (die Frühpensionierung) war bereits bisher möglich. Mit **Art. 40 Abs. 2** wird der Gemeinderat ermächtigt, im Personalreglement die Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung der Gemeinde an Überbrückungsrenten festzulegen. Die Gemeinde hat sich bereits unter bisherigem Recht an Überbrückungsrenten finanziell beteiligt, allerdings waren die Voraussetzungen dafür bis jetzt nicht im Personalreglement geregelt.

Die Entschädigung der Friedensrichterinnen und Friedensrichter hat rechtlich Lohncharakter. Dennoch unterscheidet sich deren Tätigkeit in vielerlei Hinsicht von der Anstellung übriger kommunaler Mitarbeitenden und steht der Tätigkeit eines Behördenmitglieds näher. In **Art. 41** wird für das Amt der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters daher festgehalten, dass sich der Lohn nach den Bestimmungen der EVO und deren Ausführungserlasse richtet.

Art. 42 bis **Art. 46** umfassen den **Rechtsschutz** der Angestellten, namentlich den Schutz der Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen, das Recht auf Anhörung oder den Datenschutz, der sich nach dem übergeordneten Recht orientiert. Die Details sind neu im Personalreglement erfasst.

Art. 49 der **Schlussbestimmungen** hält fest, dass auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens hin für alle Arbeitsverhältnisse das neue Personalrecht gilt. Für bereits gekündigte, aber noch nicht aufgelöste Arbeitsverhältnisse gilt hingegen das bisherige Recht.

5. Personalreglement

Das Personalreglement zum Vollzug der PVO stellt sowohl für die Angestellten wie auch für die Behörden und die operativen Leitungen eine ausführliche Dokumentation sämtlicher personalrechtlicher Themen in der Gemeinde Horgen dar. Eine Vielzahl an bestehenden gemeinde- und schulinternen Regelungen konnte dadurch koordiniert, gebündelt und in einem einheitlichen Dokument zusammengefasst werden. Vereinzelte Spezialregelungen konnten überprüft und beibehalten werden und sind mit Blick auf die unterschiedlichen betrieblichen Abläufe und Bedürfnisse auch nach wie vor sinnvoll.

Auch das Personalreglement orientiert sich im Grundsatz am kantonalen Personalrecht, vereinzelt sind auf untergeordneter Ebene auch Abweichungen davon geregelt.

Sofern explizit vermerkt, gilt das Personalreglement auch für das kantonal angestellte pädagogische Personal. Dies ermöglicht trotz verschiedener gesetzlicher Grundlagen und Vorgaben eine gezielte einheitliche Behandlung der verschiedenen Personalgruppen in der Gemeinde Horgen.

Für den Erlass des Personalreglements ist gemäss **Art. 47** Personalverordnung der Gemeinderat zuständig.

Das Personalreglement liegt im Entwurf vor und kann auf der Website der Gemeinde Horgen oder bei der Abteilung Präsidiales, Gemeindehaus, 2. OG, eingesehen werden.

www.horgen.ch/gvjuni25

6. Finanzielle Folgen Personalverordnung

Es ist damit zu rechnen, dass mit dem neuen kommunalen Personalrecht geringfügige Mehrkosten entstehen. Diese setzen sich namentlich aus Lohnkosten im Zusammenhang mit der Überführung der Lohntabelle vom kommunalen ins kantonale Recht sowie der neuen Verpflegungspauschale für das kommunale Lehr- und Therapiepersonal zusammen.

7. Entschädigungsverordnung – Details zu den beantragten Änderungen

Zunächst wird der Geltungsbereich der EVO umschrieben **(Art. 1).** Neben den Behörden- und Kommissionsmitgliedern gilt die EVO auch für die Friedensrichterin oder den Friedensrichter sowie weitere Funktionäre und Aufgabenträgerinnen. Dazu gehören z. B. der Stabschef Gemeindeführungsorganisation oder die Ackerbaustellenleiterin. Es wird weiter aufgezeigt, welche ebenfalls für die Gemeinde tätigen Personen nicht der EVO, sondern einer anderen Regelung unterstehen (Angehörige der Feuerwehr und des Seerettungsdienstes sowie Dolmetschende).

Das System der Entschädigungen wird unverändert übernommen. Es werden Pauschalen und Sitzungsgelder sowie gewisse Spesen ausgezahlt. Die Pauschalentschädigungen für die Behörden und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) sind wesentliche Ausgaben für die Gemeinde; sie werden deshalb in der Verordnung dem Betrag nach aufgeführt **(Art. 4).** Seit 2009 wurden sie lediglich um den Teuerungsausgleich erhöht. Dieser wurde nach demselben Ansatz berechnet, der dem Personal aufgrund des kantonalen Ansatzes gewährt wurde. In die Verordnung aufgenommen wurde ein entsprechender, auf- oder abgerundeter Betrag unter Annahme einer Teuerung von 1 % für 2026. Ausserdem wird in diesem Artikel klargestellt, welche Arbeiten der Behördenmitglieder mit den Pauschalen abgegolten werden. Dem Gemeinderat und der Schulpflege werden zudem Beträge zugesprochen, aus denen die Behörden ihre Mitglieder für die Übernahme ausserordentlicher Aufgaben zusätzlich entschädigen können. Das gilt z. B. für Stellvertretungen eines Mitglieds, das längere Zeit ausfällt, oder wenn ein ausserordentlich zeitintensives Projekt bewältigt werden muss **(Art. 5).**

Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, folgende Entschädigungen in einem Reglement (Entschädigungsreglement) festzulegen:

- die Entschädigung der Mitwirkenden in weiteren Kommissionen und Funktionen **(Art. 6)**
- für im allgemeinen Interesse liegende und nicht anderweitig entschädigte Tätigkeiten (Gemeindestundenlohn, **Art. 6)**
- gewisse Arbeiten im Schulbereich **(Art. 6)**
- die Ansätze und Berechtigungen zum Bezug von Sitzungsgeldern **(Art. 7)**
- die Spesen **(Art. 9)**
- die Grund- und Fallpauschale der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters **(Art. 11)**
- den Teuerungsausgleich **(Art. 14).**

Zudem regelt der Gemeinderat im Entschädigungsreglement Details wie den Auszahlungsmodus und die Spesenabrechnung. Das Entschädigungsreglement liegt im Entwurf vor und kann auf der Website der Gemeinde Horgen oder bei der Abteilung Präsidiales, Gemeindehaus, 2. OG, eingesehen werden.

www.horgen.ch/gvjuni25

Ausserdem befasst sich die EVO mit der Weiterausrichtung oder dem Wegfall der Entschädigung, wenn das Amt oder die Funktion nicht ausgeübt wird **(Art. 8).** Es wird berücksichtigt, dass die Aufgabenträgerinnen und -träger bis zu einem gewissen Grad auf die Auszahlung der Entschädigungen angewiesen sind. Oft müssen sie ihre anderen Tätigkeiten reduzieren, um ein Amt oder eine Funktion ausüben zu können. In Anlehnung an die personalrechtlichen Bestimmungen werden die Entschädigungen im Todesfall während 3 Monaten, bei Mutterschaft bzw. Betreuungsurlaub für die Aufnahme eines Pflege- oder Adoptivkindes während 16 Wochen, bei Vaterschaft während 2 Wochen, bei Krankheit oder Unfall während 6 Monaten und bei Militär- und Zivilschutzdienst für die Zeit des Dienstes weiter ausbezahlt. Danach und in allen übrigen Fällen der Nichtausübung des Amtes oder der Funktion werden keine Entschädigungen ausbezahlt. Die der EVO unterstehenden Personen werden bei der aktuellen Pensionskasse der Gemeinde Horgen nach deren reglementarischen Bestimmungen versichert. Sie sind zudem für ihre amtliche Tätigkeit gegen Haftpflicht versichert.

8. Finanzielle Folgen Entschädigungsverordnung

Mit der neuen EVO werden die Entschädigungen nicht grundsätzlich verändert. Die Mehrkosten entstehen generell nur durch die Anpassung an die Teuerung. Auch die mit dem Reglement festzusetzenden Entschädigungen für die weiteren Funktionen inkl. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter werden nur der Teuerung angepasst und leicht auf- oder abgerundet.

Vernehmlassung

Die Entwürfe der PVO sowie des Personalreglements sind der Schulpflege, der Pensionskasse, dem Personalverband, den Mitarbeitenden (via Bereichs- und Abteilungsleitungen) sowie der RGPK im Zeitraum vom 1. Februar 2024 bis 15. März 2024 zur Vernehmlassung übergeben worden.

Die Entwürfe der EVO sowie des Entschädigungsreglements sind den Behörden, der Bereichsleitung Finanzen sowie der RGPK im gleichen Zeitraum zur Vernehmlassung übergeben worden. Es sind wenige Bemerkungen zur EVO und zum Vollzugsreglement eingegangen.

Die zuständigen Projektgruppen haben die eingegangenen Bemerkungen, Fragen und Änderungsanträge geprüft und, sofern berechtigt, in die Vorlagen einfliessen lassen. Alle Vernehmlassungsteilnehmenden wurden informiert, ob und inwiefern ihre Rückmeldungen aufgenommen worden sind.

Vollzug und Inkrafttreten

Die totalrevidierte PVO und die neue EVO treten am 1. Januar 2026 in Kraft, unter Vorbehalt der Rechtskraft der Beschlüsse dieser Gemeindeversammlung. Auf diesen Zeitpunkt hin werden die frühere Personalverordnung (Besoldungsverordnung) vom 10. Dezember 2009 sowie alle mit der neuen PVO und der neuen EVO in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die ausführenden Bestimmungen für den Vollzug der beiden Verordnungen PVO und EVO zu erlassen. Ebenso wird er ermächtigt, die Inkraftsetzung der Vollzugsbestimmungen sowie des neuen Einreihungsplans zu bestimmen.

Bei Ablehnung der Anträge

Es ist zu unterscheiden, ob alle Anträge oder nur einzelne der Anträge abgelehnt werden. Würde die Totalrevision der PVO (Antrag 1) abgelehnt, aber die neue EVO (Antrag 2) genehmigt, würde die bisherige Personalverordnung in dem Umfang weitergelten, als sie Personalrecht regelt. Damit würde allerdings die Chance verpasst, das Personalrecht von Horgen als Einheitsgemeinde auf eine vereinheitlichte Basis zu stellen, zwischenzeitlich neu ergangenes Recht im Personalbereich nachzuvollziehen und dadurch insgesamt höhere Transparenz zu schaffen. Es entginge der Gemeinde die Gelegenheit, mit der neuen PVO und dem neuen Personalreglement ein aktuelles wie zukunftsfähiges Führungsinstrument zu schaffen und Horgens Stellung als attraktive Arbeitgeberin im Bezirk auch weiterhin zu stärken.

Würde umgekehrt die neue EVO abgelehnt, die Totalrevision der PVO aber angenommen, würden die Bestimmungen zur Thematik der Entschädigung von Behörden- und Kommissionsmitgliedern und weiteren der EVO unterstellten Personen weitergelten. Nachdem die neue EVO wenig Neuerungen, aber Ordnung und Klarheit in einem separaten Erlass bringt, ginge mit der Ablehnung diese Neuordnung verloren.

Werden beide Anträge abgelehnt, bleibt die bisherige Personalverordnung (Besoldungsverordnung) in Kraft. Es müsste entsprechend ein neues Projekt zur Revision der Personalverordnung und zur Trennung der beiden Sachbereiche lanciert werden.

Ausführungserlasse

Die Entwürfe der Ausführungserlasse (Personalreglement und Entschädigungsreglement) zu den beiden Verordnungen finden Sie in der Aktenauflage der Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales, Gemeindehaus, 2. OG, und auf der Website der Gemeinde Horgen.

www.horgen.ch/gvjuni25

Antrag

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, dem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 3. März 2025

Gemeinderat Horgen

Beat Nüesch, Gemeindepräsident
Markus Gossweiler, a. i. Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Wir empfehlen Ihnen, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 11. April 2025

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Horgen

Michèle Wick Troller, Präsidentin
Uwe Kappeler, Aktuar

Personalverordnung

Gestützt auf Art. 19 Ziff. 1 der Gemeindeordnung Horgen vom 7. März 2021 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Personalverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Art. 1 Allgemeines

1 Dieser Verordnung unterstehen mit Ausnahme des pädagogischen Personals gemäss Abs. 2 alle Angestellten der Politischen Gemeinde Horgen.
2 Für das pädagogische Personal (Schulleitungen, Lehrpersonal, Fachlehrpersonal, Therapeutinnen / Therapeuten, Logopädinnen / Logopäden) gelten lediglich die für diese Personalgruppe speziell formulierten Bestimmungen in der Personalverordnung. Im Übrigen gelten das kantonale Lehrpersonalgesetz und dessen Ausführungserlasse.
3 Bei Lücken gelten für das kantonal angestellte pädagogische Personal und das kommunale Lehr- und Therapiepersonal das öffentliche Personalrecht des Kantons, soweit diese Verordnung oder deren Ausführungserlasse keine Ausnahme dazu vorsehen.
4 Der Gemeinderat erlässt, unter Einbezug der Schulpflege, Ausführungsbestimmungen zu dieser Personalverordnung.
5 Für Anstellungsverhältnisse von Betreuungspersonen in Tagesfamilien kann der Gemeinderat separate Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 2 Geltung des Kantonalen Rechts

1 Soweit diese Verordnung und deren Ausführungsbestimmungen nichts Abweichendes regeln, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.
2 Für die Arbeitsverhältnisse der Lernenden gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 3 Behörden und Funktionärinnen bzw. Funktionäre

Die Rechtsbeziehungen zwischen Gemeinde und Mitgliedern von Behörden, Ausschüssen, Kommissionen sowie Funktionärinnen bzw. Funktionären richten sich nach separaten Erlassen.

2. Begriffe

Art. 4 Angestellte

Angestellte im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die unbefristet oder befristet mit einem vollen oder teilzeitigen Pensum auf Stundenbasis oder aushilfsweise im Dienst der Gemeinde stehen.

Art. 5 Anstellungsinstanz

1 Der Gemeinderat und die Schulpflege legen die Anstellungsinstanzen in den Ausführungsbestimmungen bzw. im Organisationsstatut fest, soweit sie gemäss Gemeindeordnung für die Anstellungen zuständig sind.

2 Die Anstellungskompetenzen können delegiert werden. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten gemäss übergeordneter Gesetzgebung.

3. Personalpolitik

Art. 6 Grundsätze der Personalpolitik

1 Der Gemeinderat bestimmt, unter Einbezug der Schulpflege, die Personalpolitik und regelt Grundsätze in den Ausführungsbestimmungen.

2 Er schafft Instrumente zur Umsetzung, insbesondere solche zur Führung und Förderung des Personals.

II. Arbeitsverhältnis

1. Grundsätzliches

Art. 7 Rechtsnatur

Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

Art. 8 Stellenplan

1 Die Festlegung des Stellenplans richtet sich nach der Gemeindeordnung.

2 Die Anstellungsinstanzen überprüfen den Stellenplan laufend.

2. Begründung, Dauer, Änderung, Beendigung

Art. 9 Begründung

1 Das Arbeitsverhältnis wird durch Verfügung der Anstellungsinstanz begründet.

2 In begründeten Fällen (insbesondere Teilzeit-, Aushilfsverhältnisse oder andere besondere Funktionen) kann das Arbeitsverhältnis durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet werden; dieser kann insbesondere hinsichtlich Lohn, Arbeitszeit, Ferien sowie Beendigung des Arbeitsverhältnisses von dieser Verordnung und den Ausführungsbestimmungen abweichen.

Art. 10 Dauer, Änderung, Beendigung

1 Für die Dauer, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse gelten grundsätzlich die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.

2 Der Gemeinderat kann davon abweichende Regelungen in den Ausführungsbestimmungen festsetzen.

Art. 11 Probezeit, Kündigung (Frist, Termin)

1 Sofern bei der Anstellung nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gelten die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses als Probezeit. Bei befristeten Anstellungen gilt in der Regel keine Probezeit, der Gemeinderat kann davon abweichende Regelungen in den Ausführungsbestimmungen festsetzen.

2 Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig mit einer Kündigungsfrist von sieben Kalendertagen gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit kann ein unbefristetes Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Monatsende gekündigt werden.
3 Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen.
4 Das Arbeitsverhältnis kann jeweils auf Ende eines Monats beendet werden. Der Gemeinderat bezeichnet die Arbeitsverhältnisse, für welche abweichende Endtermine gelten.
5 Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Arbeitsverhältnis abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung und den Ausführungsbestimmungen beendet werden.

Art. 12 Abfindung
1 Angestellten, deren Anstellungsverhältnis auf Veranlassung der Anstellungsinstanz und ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, haben Anspruch auf eine Abfindung gemäss kantonalem Recht.
2 Die Bestimmungen über die Abfindung gelten auch für das kommunale Lehr- und Therapiepersonal.
3 Die Bestimmungen über die Abfindung finden keine Anwendung auf Betreuungspersonen in Tagesfamilien.
4 Die Abfindung wird im Rahmen ihrer Anstellungskompetenzen gemäss Gemeindeordnung durch den Gemeinderat bzw. die Schulpflege festgesetzt. Vorbehalten bleiben die Vorgaben der Gesetzgebung für das Lehrpersonal.
5 Der Gemeinderat kann weitere Einzelheiten zur Abfindung in den vollziehenden Bestimmungen regeln.

Art. 13 Sozialplan
Bei einem Stellenabbau bei gleichzeitig mehreren Personen kann der Gemeinderat einen Sozialplan erstellen.

III. Rechte und Pflichten der Angstellten

1. Rechte

Art. 14 Lohn
1 Die Angestellten haben Anspruch auf einen Lohn. Dieser bildet das Entgelt für die gesamte Tätigkeit der Angestellten.
2 Die Angestellten haben für Aufgaben in Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit innerhalb der vereinbarten Arbeitszeit keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Taggelder, Provisionen und sonstige Entschädigungen. Solche Leistungen sind der Gemeinde abzuliefern.
3 Davon ausgenommen sind bewilligte Tätigkeiten in einem Berufsverband und besondere vertragliche Regelungen.
4 Der Gemeinderat und die Schulpflege regeln innerhalb ihrer Anstellungskompetenzen die Einzelheiten.

Art. 15 Einreihungsplan

1 Der Lohnrahmen umfasst die Lohnklassen und Lohnstufen des Kantons Zürich.
2 Die Funktionen werden entsprechend ihren Anforderungen mit Blick auf vergleichbare Richtpositionen beim Kanton und in anderen, ähnlich strukturierten Gemeinden innerhalb dieses Lohnrahmens eingereiht.
3 Der Gemeinderat erlässt den Einreihungsplan nach Lohnklassen und passt diesen nach Bedarf an. Der Gemeinderat nimmt in Bezug auf das Schulpersonal mit der Schulpflege Rücksprache.
4 Die Entlöhnung von Betreuungspersonen in Tagesfamilien wird vom Gemeinderat unabhängig vom Einreihungsplan festgesetzt.
5 Der Gemeinderat kann in den ausführenden Bestimmungen für die Einreihung einer Funktion mehrere Lohnklassen vorsehen. Für diesen Fall legt er objektive Kriterien fest.

Art. 16 Generelle Lohnanpassungen

1 Über generelle Lohnerhöhungen, strukturell bedingte Neueinstufungen sowie generelle Lohnreduktionen entscheidet der Gemeinderat. Er kann vom Kanton abweichende Bestimmungen erlassen.
2 Teuerungszulagen und Familienzulagen werden den Angestellten im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet.

Art. 17 Individuelle Lohnanpassung

1 Der Gemeinderat legt den Rahmen für individuelle Lohnanpassungen fest. Er berücksichtigt die allgemeine Finanzlage der Gemeinde.
2 Über individuelle Lohnerhöhungen und Lohnreduktionen entscheiden die Anstellungsinstanzen aufgrund periodischer Mitarbeiterbeurteilungen. Beim kantonal angestellten pädagogischen Personal und beim kommunalen Lehr- und Therapiepersonal gelten die kantonalen Vorgaben.

Art. 18 Zulagen und weitere Anreize

1 Der Gemeinderat wie auch die Schulpflege können besondere Leistungen mit einer einmaligen Zulage oder anderen Anreizen belohnen. Auf diese besteht kein Rechtsanspruch.
2 Der Gemeinderat legt den prozentualen Anteil der Lohnsumme für einmalige Zulagen für die Angestellten der Gemeinde fest.
3 Die Bestimmungen über die Zulagen und Anreize gelten auch für das kommunale Lehr- und Therapiepersonal.

Art. 19 Dienstaltersgeschenke

1 Für treue Tätigkeit im Dienst der Gemeinde wird den Angestellten ein Dienstaltersgeschenk gewährt.
2 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in den Ausführungsbestimmungen.
3 Die Bestimmungen über das Dienstaltersgeschenk gelten auch für das kommunal angestellte Lehr- und Therapiepersonal.
4 Die Bestimmung über das Dienstaltersgeschenk finden keine Anwendung auf Betreuungspersonen in Tagesfamilien.

Art. 20 Ersatz von Auslagen

1 Den Angestellten und dem kantonal angestellten pädagogischen Personal sowie dem kommunalen Lehr- und Therapiepersonal steht für die notwendigen Anschaffungen und Auslagen im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Verrichtungen ein Ersatz zu.
2 Das kommunale Lehr- und Therapiepersonal erhält eine Verpflegungspauschale unter analoger Anwendung des kantonalen Lehrpersonalrechts.
3 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in den Ausführungsbestimmungen. Er kann für Personalgruppen, denen regelmässig Spesen entstehen, Spesenpauschalen festsetzen.

Art. 21 Gewinnung oder Erhaltung von Angestellten

1 Der Gemeinderat kann unabhängig von der Leistung zur Gewinnung und/oder Erhaltung von Angestellten Zuwendungen festlegen.
2 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in den Ausführungsbestimmungen.
3 Die Bestimmungen über solche Zuwendungen gelten auch für das kommunal angestellte Lehr- und Therapiepersonal.

Art. 22 Vereinsfreiheit

Die Vereinsfreiheit der Angestellten ist im Rahmen des Verfassungsrechts gewährleistet, insbesondere das Recht, Personalverbände zu gründen und ihnen anzugehören.

Art. 23 Niederlassungsfreiheit

1 Die Niederlassungsfreiheit der Angestellten ist gewährleistet.
2 Eine Wohnsitznahme in der Gemeinde oder an einem bestimmten Ort kann von den Anstellungsinstanzen nur verlangt werden, wenn auf Grund der Funktion eine Notwendigkeit dafür besteht.

Art. 24 Mitarbeitendengespräch

1 Die Angestellten haben Anspruch auf ein regelmässiges Mitarbeitendengespräch.
2 Ziel des Mitarbeitendengesprächs ist die Förderung der Angestellten sowie die Beurteilung der Leistung und des Verhaltens.
3 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in den Ausführungsbestimmungen. Vorbehalten bleiben die Vorgaben gemäss Gesetzgebung für das Lehrpersonal.

2. Pflichten

Art. 25 Grundsatz

1 Die Angestellten haben sich rechtmässig zu verhalten, die Rechte und Freiheiten der Einwohnerinnen und Einwohner zu achten, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen der Gemeinde in guten Treuen zu wahren.
2 Sie haben sich inner- und ausserhalb ihrer Anstellung der Gemeinde gegenüber loyal zu verhalten und der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die ihre Stellung erfordert.
3 Die Angestellten haben insbesondere über alles, was sie bei ihrer dienstlichen Verrichtung von Dritten erhalten, wie namentlich Geldbeträge oder andere Wertsachen, gegenüber der/dem Vorgesetzten Rechenschaft abzulegen und entsprechend auszu-

händigen. Dies gilt ebenso für Arbeitsprodukte, welche die Angestellten bei ihrer dienstlichen Verrichtung hervorbringen.

Art. 26 Annahme von Geschenken

1 Angestellte dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen. Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.
2 Der Gemeinderat regelt die Details in den Ausführungsbestimmungen.

Art. 27 Meldung von Missständen

Angestellte, die in guten Treuen Informationen über Missstände in der Verwaltung haben, wie etwa unrechtmässige Vorteilsverschaffung durch Mitarbeitende oder Vorgesetzte, Misswirtschaft oder Veruntreuung von Geldern, Verstösse gegen die Datensicherheit und damit Informationen zur Missachtung interner Regeln, von Untätigkeit oder ungebührendem Verhalten, haben dies ihrer/ihrem direkten oder nächsthöheren Vorgesetzten zu melden.

Art. 28 Verschwiegenheitspflicht

1 Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.
2 Die Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.
3 Die Ausstandspflicht richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 29 Arbeitszeit

1 Der Gemeinderat regelt die Arbeitszeit, deren Einteilung und die arbeitsfreien Tage unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse in den Ausführungsbestimmungen.
2 Die Angestellten können auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist.
3 Der Gemeinderat regelt in den Ausführungsbestimmungen den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst.

Art. 30 Arbeitsort

Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen über den Arbeitsort. Er regelt die Grundsätze für die Arbeit im Homeoffice.

Art. 31 Nutzung von Telekommunikations- und Informatikmitteln

Die Nutzung von Telekommunikations- und Informatikmitteln wird vom Gemeinderat und der Schulpflege in separaten internen Richtlinien und Weisungen geregelt.

Art. 32 Zweit- und Nebenbeschäftigung

1 Über bestehende oder beabsichtigte Zweit- und Nebenbeschäftigungen ist die Anstellungsinstanz im Voraus zu informieren.
2 Die Ausübung einer Zweit- oder Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist.
3 Eine Bewilligung der Anstellungsinstanz ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird.
4 Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.
5 Eine Bewilligung kann wieder entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Art. 33 Öffentliche Ämter

1 Angestellte, die ein öffentliches Amt bekleiden wollen, melden dies rechtzeitig der Anstellungsinstanz.
2 Eine Bewilligung ist erforderlich, sofern dafür vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang.
3 Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

Art. 34 Vertrauensarzt

1 Die Angestellten sowie das kantonale pädagogische und das kommunale Lehr- und Therapiepersonal können bei längerer Dienstaussetzung oder in anderen begründeten Fällen auf Kosten der Gemeinde verpflichtet werden, sich einer vorsorgerechtlichen oder dienstrechtlichen vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
2 Für den Fall von Verhinderung oder Verzögerung einer vertrauensärztlichen Untersuchung ist im Einzelfall die Anordnung von Massnahmen zu prüfen.

Art. 35 Aus- und Weiterbildung

1 Die berufliche Aus- und Weiterbildung der Angestellten wird von der Gemeinde im Rahmen der betrieblichen und finanziellen Möglichkeiten gefördert.
2 Der Gemeinderat regelt die Details in den Ausführungsbestimmungen.
3 Die Ausführungsbestimmungen gelten auch für das kantonal angestellte pädagogische Personal sowie das kommunale Lehr- und Therapiepersonal, soweit nicht zwingende kantonale Vorgaben bestehen.
4 Die Angestellten sind zusammen mit den Anstellungsinstanzen verantwortlich für ihre berufliche Weiterentwicklung.

3. Ferien, Urlaub, Absenzen

Art. 36 Ferien und arbeitsfreie Tage

1 Der Gemeinderat regelt in den Ausführungsbestimmungen:
- die arbeitsfreien Tage
- den Ferienanspruch
- den Anspruch auf bezahlten und unbezahlten Urlaub, insbesondere im Zusammenhang mit familiären Verpflichtungen und Weiterbildung

– den Anspruch auf bezahlten Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub
– den Anspruch auf Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall, Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst und anderen obligatorischen und freiwilligen Diensten

2 Die Anstellungsinstanzen können den Ferienbezug unter Berücksichtigung der betrieblichen Interessen anordnen.

IV. Personalvorsorge

Art. 37 Kranken- und Unfallversicherung

1 Die Angestellten sowie das kommunale Lehr- und Therapiepersonal werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.
2 Die Gemeinde trägt die Prämien der Nichtberufsunfallversicherung.
3 Der Gemeinderat kann für die Angestellten sowie das kommunale Lehr- und Therapiepersonal eine Krankentaggeldversicherung abschliessen. Er regelt die Kostenbeteiligung an den entsprechenden Prämien.

Art. 38 Lohnfortzahlung

Der Gemeinderat regelt für die Angestellten sowie für das kommunale Lehr- und Therapiepersonal die Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft in den Ausführungsbestimmungen.

Art. 39 Berufliche Vorsorge

1 Die Angestellten und das kommunale Lehr- und Therapiepersonal sind (mit Ausnahme von Abs. 3 nachfolgend) einer gemeinsamen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen.
2 Der Gemeinderat entscheidet, unter Berücksichtigung der Mitwirkungsrechte des Personals, über den Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung für das nach dem Bundesgesetz über berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge obligatorisch zu versichernde Personal.
3 Der Gemeinderat entscheidet, unter Berücksichtigung der Mitwirkungsrechte des Personals, über allfällige Anschlusserklärungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen, die unter bestimmten Bedingungen kommunales Personal inkl. des kommunalen Lehr- und Therapiepersonals vor Erreichen der relevanten Eintrittsschwellen versichern.
4 Es gelten deren reglementarischen und vertraglichen Bestimmungen.

Art. 40 Vorzeitiger Altersrücktritt

1 Angestellte können den vorzeitigen Altersrücktritt erklären (Frühpensionierung). Die Voraussetzungen für den Altersrücktritt, damit verbundene vorsorgerechtliche Leistungen sowie die Finanzierung allfälliger Überbrückungsrenten richten sich nach den reglementarischen und vertraglichen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung.
2 Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung die Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung der Gemeinde an Überbrückungsrenten festlegen.

V. Weitere Funktionen

Art. 41 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

1 Der Gemeinderat regelt das Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinde und der Friedensrichterin bzw. dem Friedensrichter.

2 Das Arbeitsverhältnis hängt ab von der Wahl, Wiederwahl oder Nichtwiederwahl bei Ablauf der Amtsdauer und kann durch Entlassung auf eigenes Gesuch während der Amtsdauer beendet werden.

3 Der Lohn richtet sich nach der Entschädigungsverordnung (EVO) und deren ausführenden Bestimmungen.

VI. Rechtsschutz

Art. 42 Schutz der Persönlichkeit

1 Der Gemeinderat und die Schulpflege achten die Persönlichkeit der Angestellten und schützen sie. Sie nehmen auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht.

2 Der Gemeinderat und die Schulpflege treffen die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Angestellten.

Art. 43 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen

1 Der Gemeinderat schützt die Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.

2 Er regelt die Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Angestellten, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.

Art. 44 Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

Art. 45 Anhörungsrecht

1 Die Angestellten sind vor Erlass einer sie belastenden Verfügung anzuhören.

2 Von der vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im übergeordneten Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist so bald wie möglich nachzuholen.

Art. 46 Rechtsmittel

1 Personalrechtliche Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

2 Soweit das übergeordnete Recht nichts Abweichendes regelt, richtet sich der Weiterzug von personalrechtlichen Entscheidungen durch das Personal nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 47 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Bestimmungen für den Vollzug dieser Personalverordnung und bestimmt die Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen sowie des Einreihungsplans.

Art. 48 Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung

1 Diese Personalverordnung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.
2 Auf den Zeitpunkt des Inkraft tretens dieser Verordnung werden alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.
3 Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten des neuen Einreihungsplans.

Art. 49 Übergangsbestimmungen

1 Für alle beim Inkrafttreten dieser Personalverordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt deren Bestimmungen, Ausführungsbestimmungen eingeschlossen. Soweit bisherige Arbeitsverhältnisse mit der neuen Personalverordnung nicht übereinstimmen, gehen die neuen Bestimmungen vor.
2 Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Personalverordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.

Von der Gemeindeversammlung Horgen am 12. Juni 2025 genehmigt.

Entschädigungsverordnung

Gestützt auf Art. 19 Ziff. 2 der Gemeindeordnung Horgen vom 7. März 2021 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Entschädigungsverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

1 Diese Entschädigungsverordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Sitzungs- und Taggelder sowie den Versicherungsschutz:
- Der Mitglieder von Behörden und Kommissionen,
- der Funktionärinnen bzw. Funktionäre und der weiteren Aufgabenträgerinnen bzw. Aufgabenträger,
- der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters.

2 Die Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr wird vom Gemeinderat im Feuerwehrreglement festgelegt.

3 Die Entschädigung der Angehörigen des Seerettungsdienstes wird von den beteiligten Gemeinden festgelegt.

4 Dolmetschende werden nach den Ansätzen der Sprachdienstleistungsverordnung (SDV) des Kantons Zürich entschädigt.

Art. 2 Entschädigungsreglement

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung in einem Reglement (Entschädigungsreglement).

Art. 3 Übergeordnetes Recht und Personalverordnung

Soweit sich diese Verordnung und das Entschädigungsreglement nicht explizit äussern, gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechts bzw. der Personalverordnung.

II. Entschädigungen

1. Behörden, Kommissionen, Funktionärinnen und Funktionäre, Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger

Art. 4 Pauschalentschädigungen Behörden und Rechnungs- und Geschäftsprüfungskomission

1 Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern des Gemeinderats, der eigenständigen Kommissionen und der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission folgende jährliche Pauschalentschädigungen ausgerichtet:

Gemeinderat	
Präsidium	Fr. 112’000.00
Mitglieder	Fr. 59’000.00
Zuschlag Vizepräsidium	Fr. 18’000.00

Schulpflege

Präsidium	Fr. 78'500.00
Ressort Schülerbelange / Sonderpädagogik	Fr. 30'200.00
Mitglieder	Fr. 24'200.00
Zuschlag Vizepräsidium	Fr. 18'000.00

Sozialbehörde

Mitglieder	Fr. 7'250.00

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Präsidium	Fr. 13'000.00
Aktuariat	Fr. 9'700.00
Mitglieder	Fr. 7'000.00

2 Die Pauschalentschädigungen gemäss Abs. 1 entgelten insbesondere:
- das Aktenstudium und die Vor- und Nachbearbeitung der Sitzungen,
- allgemeine administrative Arbeiten (E-Mail, Telefone usw.),
- Besprechungen mit Klientinnen und Klienten, Personal, anderen Behördenmitgliedern im Rahmen der Ressortaufgaben (ohne Protokoll),
- Augenscheine, Kontrollgänge, Bauabnahmen, Schulbesuche,
- jährliche Mitarbeitergespräche und -beurteilungen,
- Repräsentationstermine,
- Teilnahme an Gemeindeversammlungen.

3 Die Pauschalentschädigungen gemäss Abs. 1 entgelten auch die Büro- und Telefonspesen der Mitglieder von Behörden und eigenständigen Kommissionen. Den Mitgliedern des Gemeinderats wird zusätzlich eine Spesenpauschale zur Abgeltung der Nutzung des Privatautos, des öffentlichen Verkehrs innerhalb des Zürcher Verkehrsverbunds (ZVV), für Büromaterial und Kopien ausgerichtet, die der Gemeinderat im Entschädigungsreglement festlegt.

4 Der Gemeinderat setzt den Beschäftigungsgrad der Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege im Entschädigungsreglement fest.

Art. 5 Ausserordentliche Entschädigungen Behörden

Der Gemeinderat und die Schulpflege können einzelnen ihrer Mitglieder bei Übernahme ausserordentlicher Aufgaben wie die Stellvertretung eines Mitglieds oder speziell aufwändige, befristete Einsätze eine zusätzliche Entschädigung bis zu einer jährlichen Gesamtsumme zusprechen. Diese beträgt für

– den Gemeinderat	Fr. 36'000.00
– die Schulpflege	Fr. 24'000.00.

Art. 6 Entschädigung weiterer Kommissionen, Funktionärinnen und Funktionäre sowie Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger

1 Die Entschädigungen
- der Mitglieder der weiteren, in Art. 4 Abs. 1 nicht genannten Kommissionen, insbesondere der unterstellten und beratenden Kommissionen und Gremien,
- der Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte,

– der Funktionärinnen und Funktionäre und der weiteren Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger,

werden vom Gemeinderat im Entschädigungsreglement festgelegt.

2 Für im allgemeinen Interesse liegende und nicht anderweitig entschädigte Tätigkeiten legt der Gemeinderat die Entschädigungsansätze im Entschädigungsreglement fest.

3 Für Arbeiten im Schulbereich kann der Gemeinderat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in Absprache mit der Schulpflege im Entschädigungsreglement ergänzende Entschädigungen festsetzen.

Art. 7 Entschädigungen für die Teilnahme an protokollierten Sitzungen

1 Für die Teilnahme an protokollierten Sitzungen einer Behörde, einer Kommission oder eines Ausschusses gemäss Organisationsverordnung wird ein Sitzungsgeld entrichtet.

2 Für Halb- und Ganztagessitzungen wird statt eines Sitzungsgeldes ein Halbtages- oder Taggeld entrichtet.

3 Der Gemeinderat setzt die Ansätze und die Berechtigung zum Bezug im Entschädigungsreglement fest.

Art. 8 Weiterausrichtung und Wegfall der Entschädigung

1 Kann das Amt oder die Funktion wegen Tod, Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Vaterschaft, während der Betreuungszeit, Militär- oder Zivilschutzdienst nicht ausgeübt werden, wird die Pauschalentschädigung während der folgenden Frist weiter ausgerichtet:

Tod	3 Monate
Mutterschaft/Betreuungsurlaub für die Aufnahme eines Pflege- oder Adoptivkinds	16 Wochen
Vaterschaft	2 Wochen
Krankheit/Unfall	6 Monate
Militär und Zivilschutz	Zeit des Dienstes

2 Wird nach Ablauf dieser Frist das Amt nicht wieder ausgeübt, wird die Pauschalentschädigung eingestellt.

3 Wird das Amt oder die Funktion aus beruflichen oder privaten Gründen nicht ausgeübt, entfällt die Entschädigung ab Beginn des nächsten vollen Monats der Verhinderung.

4 Leistungen von obligatorischen oder von der Gemeinde mitfinanzierten privaten Versicherungen stehen der Gemeinde zu, soweit sie Entschädigung leisten.

Art. 9 Spesen

1 Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen, den Funktionärinnen bzw. Funktionären und weiteren Aufgabenträgerinnen bzw. Aufgabenträgern werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Auslagen gegen Vorlage der Belege entschädigt. Ausgenommen davon sind die Auslagen, die gemäss Art. 4 Abs. 3 durch die Pauschalentschädigungen gedeckt sind.

2 Der Gemeinderat regelt die Details im Entschädigungsreglement.

Art. 10 Angestellte der Gemeinde
Angestellte der Gemeinde, die an Kommissionssitzungen teilnehmen, erhalten für Kommissionsarbeit keine Entschädigung nach dieser Verordnung.

2. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 11 Entschädigung
1 Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter erhält eine jährliche Pauschalentschädigung und eine Fallpauschale pro erledigtem Fall.
2 Der Gemeinderat legt die Pauschalen im Entschädigungsreglement fest.

Art. 12 Infrastruktur und Weiterbildung
1 Die Gemeinde stellt der Friedensrichterin bzw. dem Friedensrichter die zur Ausübung des Amts notwendige Infrastruktur und Materialien zur Verfügung.
2 Die Gemeinde übernimmt allfällige Weiterbildungskosten der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters, die für die Ausübung ihres bzw. seines Amts notwendig sind.

Art. 13 Unterstellung unter die Personalverordnung
In allen nicht in Ziff. II.2. dieser Entschädigungsverordnung geregelten Belangen gelten die Bestimmungen der Personalverordnung für das Verhältnis zwischen der Gemeinde und der Friedensrichterin bzw. dem Friedensrichter.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 14 Teuerungsausgleich
1 Der Gemeinderat kann die Entschädigungen nach dieser Verordnung und dem Entschädigungsreglement im Rahmen der vom Kanton Zürich für das kantonale Personal geltenden Bestimmungen in der Regel jährlich, jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres, der Teuerung anpassen. Die Entschädigungen können auf ganze Franken aufgerundet werden.
2 Der Gemeinderat regelt die Teuerungsausgleichsberechtigung der Entschädigungen im Einzelnen im Entschädigungsreglement.

Art. 15 Unfallversicherung und Krankentaggeld
1 Die Gemeinde schliesst für die Behörden- und Kommissionsmitglieder, die Funktionärinnen bzw. Funktionäre und weiteren Aufgabenträgerinnen bzw. Aufgabenträger für deren amtliche Tätigkeit nach den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen eine Unfallversicherung ab.
2 Für die Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege wird zudem in Ergänzung zur obligatorischen Unfallversicherung eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen.

Art. 16 Berufliche Vorsorge
Die Behörden- und Kommissionsmitglieder, die Funktionärinnen bzw. Funktionäre sowie die weiteren Aufgabenträgerinnen bzw. Aufgabenträger sind bei der aktuellen Pensionskasse der Gemeinde Horgen versichert. Es gelten deren reglementarische Bestimmungen und vertragliche Vereinbarungen.

Art. 17 Haftpflicht- und Kaskoversicherung

1 Die Behörden- und Kommissionsmitglieder, die Funktionärinnen bzw. Funktionäre sowie die weiteren Aufgabenträgerinnen bzw. Aufgabenträger werden von der Gemeinde für ihre amtliche Tätigkeit gegen Haftpflicht versichert.

2 Die Gemeinde schliesst für dieselben Personen für die Benützung von privaten Motorfahrzeugen zu amtlichen Verrichtungen eine Geschäftsfahrten-Kaskoversicherung ab.

Art. 18 Annahme von Geschenken

1 Die Behörden- und Kommissionsmitglieder, die Funktionärinnen und Funktionäre sowie weitere Aufgabenträgerinnen bzw. Aufgabenträger dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.

2 Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke in Naturalien von geringem Wert.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsverordnung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle mit der vorliegenden Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung Horgen am 12. Juni 2025 genehmigt.

2. Geschwindigkeitskonzept Horgen – Genehmigung

Antrag

1. Das Geschwindigkeitskonzept wird genehmigt.

In Kürze

Im Dezember 2022 reichten Initianten aus den Ortsparteien der SVP und FDP eine Einzelinitiative "Für eine nachhaltige Verkehrsplanung" ein. Damit sollte der Gemeinderat Horgen beauftragt werden, ein allgemein verbindliches Verkehrskonzept in Bezug auf die Geschwindigkeitssignalisation zu erarbeiten und dem Volk vorzulegen. Grundsätzlich soll auf verkehrsorientierten Strassen und auf Sammelstrassen eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gelten. Auf siedlungsorientierten Quartierstrassen sollen geringere Maximalgeschwindigkeiten signalisiert werden können.

An der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 stellte der Gemeinderat der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber, der angenommen wurde. Demnach soll der Gemeinderat im Rahmen der Richtplanung der Gemeindeversammlung ein Konzept vorlegen, das die Innerortsgebiete bezeichnet, in denen grundsätzlich eine tiefere Höchstgeschwindigkeit als die nach eidgenössischem Strassenverkehrsrecht maximal möglichen 50 km/h angestrebt wird. Der Grundsatz, wonach auf verkehrsorientierten Strassen und auf Sammelstrassen eine signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gelten soll und auf siedlungsorientierten Quartierstrassen geringere Maximalgeschwindigkeiten signalisiert werden können, bildet dazu die Grundlage.

Das Geschwindigkeitskonzept erlaubt unter Abwägung des jeweiligen Einzelfalles auch Abweichungen, da diese Vorgabe zwar grundsätzlich (also einem Grundsatz folgend) gilt, aber bestimmte Ausnahmen vorbehalten bleiben. Diese Ausnahmen werden im vorliegenden Geschwindigkeitskonzept einzeln beleuchtet und die erforderlichen Abwägungen vorgenommen.

Mit dem Geschwindigkeitskonzept soll ein Instrument geschaffen werden, das für die kommenden Jahre eine umfassende Grundlage zur Beurteilung von Geschwindigkeitssignalisationen und -zonen auf dem ganzen Gemeindegebiet von Horgen bildet. Es soll die verkehrsrelevanten Ziele des Gemeinderates berücksichtigen sowie bei den zuständigen Behörden und in der Bevölkerung abgestützt und koordiniert sein.

Bericht

Ziele

Mit dem vorliegenden Geschwindigkeitskonzept werden in erster Linie folgende Ziele verfolgt:

Sicherheit

- Erhöhung des Sicherheitsniveaus für alle Verkehrsteilnehmenden, insbesondere auch für den Fuss- und Veloverkehr (geringere Unfallhäufigkeit und Unfallschwere)
- Erhöhung der Verkehrssicherheit an Querungsstellen des Fuss- und Veloverkehrs sowie bei zu geringen Sichtweiten an Knoten und Einmündungen
- Klare Strukturen / Strassenhierarchien und zusammenhängende Zonen im Strassennetz
- Wiedererkennung von Strassen mit gleichem Geschwindigkeitsregime
- Signalisierte Geschwindigkeit entspricht den baulichen Gegebenheiten

Verkehrsfluss

- Verstetigung des Verkehrsflusses
- Ausrichtung der Geschwindigkeit am Strassencharakter und den anliegenden Nutzungen
- Förderung der Koexistenz zwischen den Verkehrsteilnehmenden
- Berücksichtigung unterschiedlicher Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden

Aufenthaltsqualität

- Verbesserung der Wohnqualität für Anwohnerinnen und Anwohner
- Optisch ansprechende Strassenräume

Lärm- und Luftschadstoffemissionen

- Reduktion der Lärmemissionen
- Reduktion der Luftschadstoffemissionen

Unterlagen Geschwindigkeitskonzept

Das Geschwindigkeitskonzept besteht aus den folgenden Unterlagen:

Genehmigungsinhalt

Geschwindigkeitskonzept Horgen – Bericht
- Steckbriefe Gebiete und Strecken
- Geschwindigkeitsplan 1:1'000

Beilage

Übersicht Geschwindigkeitsanpassungen 1:1'000

Ein Dossier liegt bis zur Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2025 auf der Gemeindeverwaltung Horgen, Abteilung Präsidiales, Gemeindehaus, 2. OG, zur Einsicht auf. Das komplette Dossier zum Geschwindigkeitskonzept steht ab sofort auch digital zur Verfügung. Der Geschwindigkeitsplan ist zudem auch im WebGIS einsehbar.

QR-Code und Link zum digitalen Dossier:

www.horgen.ch/gvjuni25

QR-Code und Link zu den digitalen Plänen im WebGIS:

https://maps.horgen.ch/geschwindigkeitskonzept

Prinzipien

Für das Erreichen der genannten Ziele wurden bei der Erarbeitung des Geschwindigkeitskonzepts die folgenden Prinzipien angewendet:

- Die Einteilung der Strassen in verkehrsorientierte bzw. siedlungsorientierte Strassen erfolgt anhand deren Funktion im Strassennetz sowie über deren Ausgestaltung bzw. Erscheinungsbild. Ausserdem soll das angestrebte Geschwindigkeitsregime mit den Nutzungen entlang den Strassen korrespondieren. Zudem sind die Vorgaben aus den entsprechenden Richtplänen zu berücksichtigen.
- Auf wichtigen Verbindungs- und Sammelstrassen, die verkehrsorientiert ausgestaltet sind und die im Strassennetz eine übergeordnete verkehrliche Funktion haben, soll grundsätzlich "50 generell" signalisiert werden, solange es keine konkreten Sicherheitsdefizite oder Schutzbedürfnisse gibt.
- Auf Sammelstrassen, auf denen verkehrsberuhigende Massnahmen umgesetzt wurden oder die einen siedlungsorientierten Charakter bzw. ein entsprechendes Erscheinungsbild haben, steht die Verkehrsfunktion nicht allein im Vordergrund und eine Geschwindigkeitsreduktion kann zweckmässig sein.
- Bei Strassen der Feinerschliessung (Quartierstrassen, siedlungsorientierte Strassen) wird geprüft, ob eine tiefere Höchstgeschwindigkeit zweckmässig ist.
- Tempo-30-Zonen sollen möglichst zusammenhängend signalisiert werden.
- Für Privatstrassen, auf denen privatrechtliche Fahrverbote signalisiert sind, werden keine Geschwindigkeitsreduktionen oder andere Massnahmen vorgeschlagen.
- Im Ausserortsbereich werden nur aus Gründen der Verkehrssicherheit auf den betreffenden Strassenabschnitten Geschwindigkeitsreduktionen vorgesehen.

Wirkungen von Geschwindigkeitsreduktionen

Durch die Reduktion der Fahrgeschwindigkeit des motorisierten Verkehrs reduzieren sich die Lärmemissionen und durch das geringere Geschwindigkeitsniveau ergibt sich ein Potenzial für die Umgestaltung des Strassenquerschnitts. Insbesondere diese Faktoren führen dazu, dass der Strassenraum eine höhere Aufenthaltsqualität aufweisen kann.

Bezüglich der Verkehrssicherheit werden mit einem geringeren Geschwindigkeitsniveau ebenfalls Verbesserungen erreicht. So wird bei einer niedrigeren Geschwindigkeit der Bremsweg kürzer und auch der Reaktionsweg, der während der Reaktionszeit zurückgelegt wird, reduziert sich. Dies führt insgesamt zu einer ungefähren Halbierung der zurückgelegten Strecke während eines Bremsmanövers mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h im Vergleich zu einer Geschwindigkeit von 50 km/h.

Darüber hinaus wird das Sichtfeld bei niedriger Geschwindigkeit grösser. Die Fahrzeuglenkenden erfassen das Umfeld der Strasse besser und erkennen dadurch potenziell gefährliche Situationen früher. Die reduzierte Geschwindigkeit und die bessere Wahrnehmung führen dazu, dass weniger Unfälle passieren bzw. die Unfallschwere zurückgeht.

Bei einer Geschwindigkeitsreduktion werden auch die Lärmemissionen gedämpft. Bei tieferen gefahrenen Geschwindigkeiten findet in der Regel eine Verstetigung des Verkehrsflusses statt. Zugleich reduzieren sich die Beschleunigungs- und Bremsanteile. Das führt zu einem regelmässigen Verkehrsfluss, durch den sowohl die Lärmemissionen als auch der Treibstoffverbrauch verringert werden.

Die Reduzierung der Geschwindigkeit kann zu einem Rückgang von Treibhausgas- und Luftschadstoffemissionen führen.

Die Fahrbahnbreiten sind abhängig von der signalisierten Höchstgeschwindigkeit. Die erforderliche Fahrbahnbreite nimmt mit der Geschwindigkeit ab. Mit einer Temporeduktion kann somit der Flächenbedarf für den motorisierten Verkehr reduziert werden. Die eingesparte Fahrbahnbreite kann für den Fuss- und Veloverkehr gewonnen werden.

Beurteilung der Strecken und Gebiete

Für die Beurteilung der Strecken und Gebiete wurden unterschiedliche Kriterien definiert. Auf Privatstrassen werden grundsätzlich keine Änderungen vorgeschlagen.

Kriterien Gebiete

Da der kommunale Richtplan und das räumliche Entwicklungskonzept keine speziellen Aussagen zu den einzelnen Gebieten machen, fliessen die kommunalen Rahmenbedingungen nicht in die Beurteilung für die Gebiete ein. In den gesamten Wohngebieten ist mit Kindern und Jugendlichen auf und entlang der Strassen zu rechnen. Kinder gelten immer als besonders schutzbedürftig, aus diesem Grund werden sie nicht separat erwähnt. Nachfolgend sind die Kriterien aufgelistet, die für die Gebiete beurteilt werden, anhand der Beurteilung erfolgt die Einschätzung, ob ein Potenzial für eine Geschwindigkeitsreduktion vorhanden ist oder nicht:

- Strassentyp
- Querschnitt
- signalisierte Höchstgeschwindigkeit
- Belastung
- Nutzung
- Bebauung
- Strassencharakter

Gebiete mit Potenzial für Geschwindigkeitsreduktion (Zonen Tempo-30)

Insgesamt besteht bei vier Gebieten ein Potenzial für Geschwindigkeitsreduktionen:

- Gebiet Tannenbach Süd
- Gebiet Oberdorf
- Gebiet Hirzel
- Gebiet Lerchen / Kottenrain

Kriterien Strecken

Um eine Beurteilung der einzelnen Strecken vornehmen zu können, werden nachfolgend die entsprechenden Kriterien definiert. Es werden nur diejenigen Kriterien erläutert, die nicht bereits bei den Gebieten beschrieben wurden. Anhand der Beurteilung gemäss diesen Kriterien erfolgt die Einschätzung, ob auf den betreffenden Strecken ein Potenzial für eine Geschwindigkeitsreduktion vorhanden ist oder nicht:

- Wichtige Sammelstrassen
- Busverkehr
- Zielvorgaben Räumliches Entwicklungskonzept (REK)
- Zielvorgaben Kommunaler Richtplan
- Dorfstrassen
- Landschaftsrouten und Verbindungen in die Landschaft
- Besondere Schutzbedürfnisse

Strecken mit Potenzial für Geschwindigkeitsreduktion

Bei acht Strecken – gemäss Steckbriefen – zeigte sich ein Potenzial für Geschwindigkeitsreduktionen:

- Kirchstrasse unten
- Heubachstrasse
- Bergstrasse (Ebnetstrasse bis Kreisverkehr)
- Oberdorfstrasse
- Tödistrasse
- Zürcherstrasse
- Forststrasse
- Alte Sihltalstrasse/ Tabletenstrasse

Umsetzung

Das Geschwindigkeitskonzept ist die Grundlage zur Beurteilung von Geschwindigkeitssignalisationen und -zonen auf dem ganzen Gemeindegebiet von Horgen. Alle Änderungen gegenüber den heute gültigen Temposignalisationen müssen von der Kantonspolizei bewilligt werden, bevor sie umgesetzt werden können. Die entsprechenden Gesuche werden nach der Festsetzung des Geschwindigkeitskonzepts erarbeitet.

Die Kosten für das Erstellen der einzelnen Bewilligungsgesuche und die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen sind in den Budgets der nächsten Jahre zu berücksichtigen. Auf der Grundlage des Konzepts werden die Gesamtkosten auf Fr. 120'000.00 bis Fr. 180'000.00 geschätzt.

Antrag

An der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 wurde der Gemeinderat beauftragt, ein Geschwindigkeitskonzept auszuarbeiten und der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorzulegen. Mit dem vorliegenden Geschwindigkeitskonzept wird dieser Auftrag erfüllt. Mit dem Geschwindigkeitskonzept liegt ein Instrument vor, das für die kom-

menden Jahre eine umfassende Grundlage zur Beurteilung von Geschwindigkeitssignalisationen und -zonen auf dem ganzen Gemeindegebiet von Horgen bietet. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass das zur Beschlussfassung beantragte Konzept ausgewogen ist. Er ersucht die Stimmberechtigten, dem Geschwindigkeitskonzept zuzustimmen.

Bei Ablehnung der Vorlage bleibt der Geschwindigkeitsplan 2008 in Kraft.

Horgen, 17. März 2025

Gemeinderat Horgen

Beat Nüesch, Gemeindepräsident
Markus Gossweiler, a. i. Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Wir empfehlen Ihnen, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 11. April 2025

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Horgen

Michèle Wick Troller, Präsidentin
Uwe Kappeler, Aktuar

Sie können mithelfen, die Gemeindeversammlung effizient zu gestalten, indem Sie allfällige Anträge zum Geschwindigkeitskonzept bereits vorgängig, bis am Donnerstag, 5. Juni 2025, per E-Mail an gemeinde@horgen.ch oder mittels Online-Formular, das Sie auf unserer Website unter www.horgen.ch/gvjuni25 finden, einreichen.

Die Anträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

– Name, Vorname und Wohnadresse
– Strasse oder Gebiet und genaue Abschnittsbezeichnung
– Antrag mit Begründung.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Antragstellenden an der Gemeindeversammlung persönlich anwesend sein müssen.

3. Jahresrechnung und Geschäftsbericht 2024 Politische Gemeinde Horgen – Genehmigung

Antrag

1. Die Jahresrechnung 2024 der politischen Gemeinde Horgen wird genehmigt.

   Erfolgsrechnung
   Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Aufwand von Fr. 261'842'438.98 und einem Ertrag von Fr. 265'972'936.43 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 4'130'497.45 ab.

   Bilanz
   Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von Fr. 381'654'586.49 aus. Durch den Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung von Fr. 4'130'497.45 steigt das Eigenkapital im Gesamthaushalt per 31. Dezember 2024 auf Fr. 162'971.932.26.

2. Der Geschäftsbericht 2024 wird genehmigt.

Weitere Informationen sind in der separaten Beilage "Geschäftsbericht 2024" enthalten.

Bericht

In Kürze

Der Rechnungsabschluss 2024 liegt mit einem Ertragsüberschuss von 4,1 Mio. Fr. erfreulicherweise über den Erwartungen.

Die Verbesserung der Jahresrechnung 2024 gegenüber dem Budget 2024 ist hauptsächlich auf Minderausgaben in sämtlichen Ressorts (ausgenommen Bildung) zurückzuführen. Auch resultieren durch die zeitliche Abgrenzung im Finanzausgleich 0,5 Mio. Fr. Minderausgaben bei den Beiträgen an den Ausgleichsfonds. Weiter tragen zur Verbesserung der Jahresrechnung Mehreinnahmen bei den Finanzerträgen (Mietzinse, allg. Zinserträge), Transfererträge (u. a. Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbänden sowie Beiträge vom Kanton) und Grundstückgewinnsteuern zum guten Ergebnis bei.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung 2024 schliesst mit Aufwendungen von Fr. 261'842'438.98 (Budget: Fr. 269'752'000.00) und Erträgen von Fr. 265'972'936.43 (Budget: Fr. 268'725'500.00) ab. Der Ertragsüberschuss 2024 beträgt Fr. 4'130'497.45 (Budget: Aufwandüberschuss Fr. 1'026'500.00).

Die Steuerkraft pro Person beträgt in Horgen aufgrund der provisorischen Berechnung Fr. 5'591.00 (Vorjahr Fr. 5'580.00). Das kantonale Mittel (ohne Stadt Zürich) beträgt für das Jahr 2024 gemäss Schätzung des Gemeindeamts des Kantons Zürich Fr. 4'284.00 (Vorjahr Fr. 4'096.00).

Im Budget 2024 konnte – aufgrund des budgetierten Aufwandsüberschusses – keine finanzpolitische Reserve budgetiert werden. Trotz nun gutem Rechnungsabschluss darf nachträglich keine Einlage vorgenommen werden.

Die Einnahmen aus Steuern im Rechnungsjahr belaufen sich auf Fr. 99'947'871.00. Die budgetierten Fr. 103'500'000.00 werden somit um Fr. 3'552'129.00 unterschritten. Hauptgrund sind Mindereinnahmen bei den juristischen Personen.

Die Einnahmen aus Steuern früherer Jahre belaufen sich auf Fr. 20'122'255.60. Die budgetierten Fr. 16'350'000.00 werden somit um Fr. 3'772'255.60 übertroffen. Grund dafür sind hauptsächlich Mehreinnahmen bei den natürlichen Personen.

Die Einnahmen aus den Sondersteuern (hauptsächlich Grundstückgewinnsteuern) belaufen sich auf Fr. 16'615'416.25. Die budgetierten Fr. 15'000'000.00 werden somit übertroffen. Es resultieren in diesem Bereich Mehreinnahmen von Fr. 1'615'416.25. Vereinzelte Liegenschaftsverkäufe mit ausserordentlich hohen Gewinnen haben zu diesem positiven Ergebnis bei den Grundstückgewinnsteuern geführt.

Die Investitionsrechnung weist beim Verwaltungsvermögen Ausgaben von Fr. 23'810'023.36 und Einnahmen von Fr. 2'086'979.78 aus. Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen belaufen sich auf insgesamt Fr. 21'723'043.58 (Budget Fr. 45'815'000.00). Dies entspricht einer Ausschöpfung des Budgets von lediglich 47 % (Jahr 2023: 67 %, Jahr 2022: 51 %).

Die Investitionsrechnung weist im Finanzvermögen Ausgaben von Fr. 3'823'581.20 und Einnahmen von Fr. 685'300.00 aus. Die Nettoinvestitionen im Finanzvermögen belaufen

sich auf insgesamt Fr. 3'138'281.20 (Budget Fr. 6'760'000.00). Dies entspricht einer Ausschöpfung des Budgets von 46 % (Vorjahr 24 %).

Im Budget 2024 wurde ein Selbstfinanzierungsgrad von 21 % angegeben. Beim Rechnungsabschluss 2024 beträgt der Selbstfinanzierungsgrad nun 67 % (2023: 123 %, 2022: 157 %, 2021: 51 %, 2020: 86 %).

Die Gemeinde Horgen zählt am Ende des Jahres 2024 zivilrechtlich 24'456 Einwohner (2023: 23'657). Der Steuerfuss der politischen Gemeinde inklusive Schule ist weiterhin bei 90 % (2023: 90 %).

Die Nettoschuld pro Horgner Einwohnerin bzw. Einwohner beträgt beim Rechnungsabschluss 2024 Fr. 99.00 (2023: Nettovermögen Fr. 172.00 pro Kopf / 2022: Nettovermögen Fr. 39.00 pro Kopf / 2021: Nettoschuld Fr. 279.00 pro Kopf / 2020 Pro-Kopf-Vermögen: Fr. 372.00).

Der Bilanzüberschuss per 1. Januar 2024 betrug Fr. 100'824'356.27. Durch den Ertragsüberschuss 2024 von Fr. 4'130'497.45 erhöht sich der Überschuss auf Fr. 104'954'853.72 per 31. Dezember 2024.

Die finanzpolitische Reserve per 1. Januar 2024 betrug Fr. 4'000'000.00. Im Jahr 2024 konnte – aufgrund des budgetierten Aufwandsüberschusses – keine Einlage gemacht werden. Daher bleibt die finanzpolitische Reserve auf Fr. 4'000'000.00 per 31. Dezember 2024.

Das Eigenkapital des Gesamthaushalts (inkl. Spezialfinanzierung, Fonds, finanzpolitische Reserve) erhöht sich von Fr. 155'171'470.00 auf Fr. 162'971'932.26 per 31. Dezember 2024.

Die Rechnung 2024 des Elektrizitätswerks (Fr. 3'686'140.77), der Wasserversorgung (Fr. 1'128'467.53), der Kehrichtentsorgung (Fr. 121'006.35), der Abwasserbeseitigung (Fr. 737'608.78), der Fernwärme (Fr. 187'679.53) sowie beim Wohn- und Pflegeheim Spyrigarten (Fr. 16'683.44) schliessen mit Einnahmenüberschüssen von total Fr. 5'877'586.40 ab. Lediglich bei der Gasversorgung (Fr. 2'447'621.59) resultiert ein Ausgabenüberschuss von total Fr. 2'447'621.59.

Ein aktuelles Eigenkapital von fast 163 Mio. Fr. und gute Finanzkennzahlen bestätigen auch für die Jahresrechnung 2024 die bisherige Finanzpolitik des Gemeinderats.

Ausblick

Das erhöhte Investitionsvolumen im Schulbereich (z. B. Neubau Oberstufenschulhaus, Schulhausprovisorium Gehren inkl. Betreuung, Schulhaus Waldegg), im Asylwesen (z. B. Holzelement- und Containerbauten), aber auch bei den Finanzliegenschaften (z. B. Zentrumsentwicklung Schinzenhof), wird zu überproportionalen Ausgabensteigerungen im Verhältnis zum Bevölkerungswachstum führen. Dringende weitere Grossprojekte, aber auch Investitionen in Sportliegenschaften mit all den unvermeidbaren Folgekosten (z. B. Personalaufwendungen, Abschreibungen und Unterhalt) werden an den Reserven zehren.

Die Gemeinde will weiterhin haushälterisch mit den Steuereinnahmen umgehen. Ziel war und ist ein solider Finanzhaushalt sowie ein konkurrenzfähiger und stabiler Steuerfuss.

Übersicht

Die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Horgen weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	261'842'438.98
	Gesamtertrag	Fr.	265'972'936.43
	Ertragsüberschuss	**Fr.**	**4'130'497.45**
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	23'810'023.36
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	2'086'979.78
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	**Fr.**	**21'723'043.58**
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	3'823'581.20
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	685'300.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	**Fr.**	**3'138'281.20**
Bilanz	**Bilanzsumme**	**Fr.**	**381'654'586.49**
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		**Fr.**	**111'100'000.00**
Steuerfuss			**90 %**
Einlage finanzpolitische Reserve		**Fr.**	**–**

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)

		Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	14'845'124.63	3'735'355.04	15'626'500.00	4'006'500.00	13'970'087.89	3'532'912.05
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	10'946'645.19	5'089'992.57	10'524'500.00	4'395'500.00	9'986'354.08	4'757'129.18
2	Bildung	64'406'663.97	5'394'875.30	62'751'000.00	5'105'500.00	61'176'706.82	5'210'676.14
3	Kultur, Sport und Freizeit	5'226'480.60	672'778.66	5'035'000.00	570'000.00	4'523'570.72	735'982.40
4	Gesundheit	17'763'200.88	5'525'613.15	19'006'500.00	5'472'500.00	17'516'754.22	4'888'757.97
5	Soziale Sicherheit	53'381'435.42	29'293'677.21	53'105'500.00	27'377'500.00	49'711'344.04	27'519'269.01
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	10'031'582.10	2'309'327.58	9'567'500.00	1'637'000.00	9'894'105.97	2'034'402.94
7	Umweltschutz und Raumordnung	15'470'246.17	13'673'737.58	15'132'000.00	13'193'500.00	15'549'718.31	13'882'477.31
8	Volkswirtschaft	48'473'406.97	52'450'450.50	58'330'000.00	61'893'000.00	49'428'547.54	53'232'564.96
9	Finanzen und Steuern	21'297'653.05	147'827'128.84	21'700'000.00	146'101'000.00	23'866'404.66	144'673'928.50
	Total Aufwand / Ertrag	**261'842'438.98**	**265'972'936.43**	**270'778'500.00**	**269'752'000.00**	**255'623'594.25**	**260'468'100.46**
	Ertragsüberschuss	**4'130'497.45**				**4'844'506.21**	
	Aufwandüberschuss				**1'026'500.00**		
	Total	**265'972'936.43**	**265'972'936.43**	**270'778'500.00**	**270'778'500.00**	**260'468'100.46**	**260'468'100.46**

Erfolgsrechnung

Gestufter Erfolgsausweis

		Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
30	Personalaufwand	56'380'852.92	56'963'500.00	53'723'024.49
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	71'229'071.61	79'824'000.00	69'020'661.86
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	6'568'754.26	6'480'000.00	6'308'390.41
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	6'522'278.27	5'932'500.00	6'981'554.75
36	Transferaufwand	108'095'509.75	108'630'500.00	106'457'735.23
37	Durchlaufende Beiträge	244'634.95	140'000.00	197'200.00
	Total betrieblicher Aufwand	249'041'101.76	257'970'500.00	242'688'566.74
40	Fiskalertrag	139'944'874.93	137'825'000.00	138'399'870.64
41	Regalien und Konzessionen	30'420.00	25'000.00	37'449.70
42	Entgelte	69'091'869.21	79'625'500.00	71'433'390.18
43	Verschiedene Erträge	962'160.17	647'000.00	797'404.90
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	2'668'569.64	1'770'500.00	569'590.79
46	Transferertrag	34'674'142.81	31'124'500.00	32'886'682.74
47	Durchlaufende Beiträge	244'634.95	140'000.00	197'200.00
	Total betrieblicher Ertrag	247'616'671.71	251'157'500.00	244'321'588.95
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–1'424'430.05**	**–6'813'000.00**	**1'633'022.21**
34	Finanzaufwand	2'988'022.17	2'195'500.00	1'882'583.49
44	Finanzertrag	8'542'949.67	7'982'000.00	8'094'067.49
	Ergebnis aus Finanzierung	**5'554'927.50**	**5'786'500.00**	**6'211'484.00**
	Operatives Ergebnis	**4'130'497.45**	**–1'026'500.00**	**7'844'506.21**
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	3'000'000.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	**0.00**	**0.00**	**–3'000'000.00**
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (–)	**4'130'497.45**	**–1'026'500.00**	**4'844'506.21**
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	9'813'315.05	9'586'000.00	8'052'444.02
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	9'813'315.05	9'586'000.00	8'052'444.02
	Total Aufwand	261'842'438.98	269'752'000.00	255'623'594.25
	Total Ertrag	265'972'936.43	268'725'500.00	260'468'100.46

Ertrag 2024 (ohne interne Verrechnungen, Auszug)

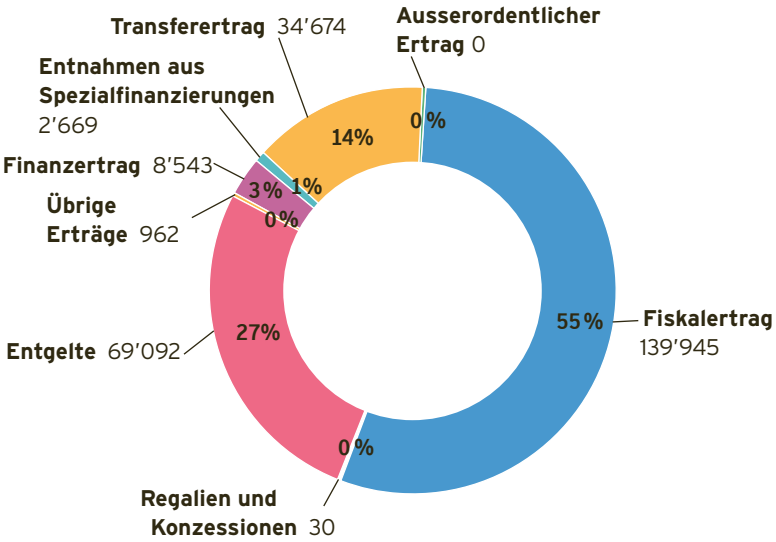

in Fr. 1'000

Aufwand 2024 (ohne interne Verrechnungen, Auszug)

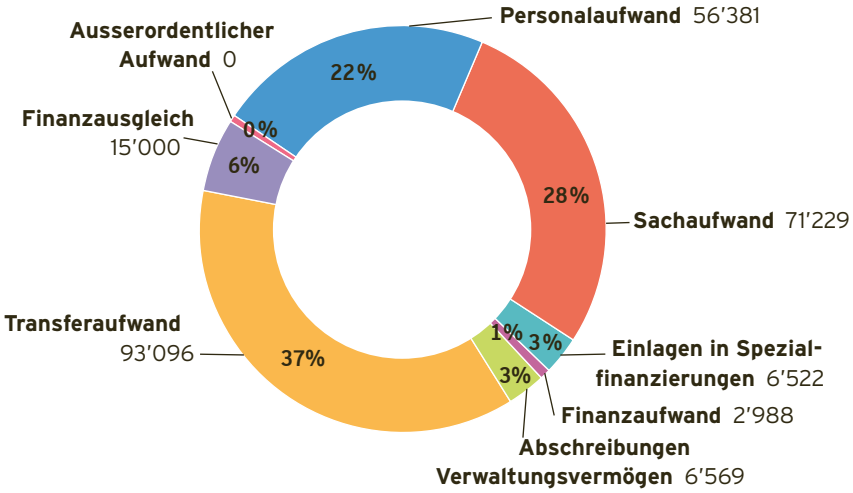

in Fr. 1'000

Investitionsrechnung (VV)

Zusammenfassung (Budgetvergleich)

	Rechnung 2024		Budget 2024		Abweichung	
Institutionelle Gliederung	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Abweichung Betrag	Abweichung %
Politische Gemeinde Horgen	**23'810'023.36**	**2'086'979.78**	**48'705'000.00**	**2'890'000.00**	**-24'091'956.42**	**-52.59**
Ressort Präsidiales	**171'907.90**		**100'000.00**		**71'907.90**	**71.91**
Präsidiales	**171'907.90**		**100'000.00**		**71'907.90**	**71.91**
Verwaltung Präsidiales	**171'907.90**		**100'000.00**		**71'907.90**	**71.91**
Mobilien	171'907.90		100'000.00		171'907.90	100.00
Übrige immaterielle Anlagen					-100'000.00	-100.00
Ressort Bildung	**193'369.69**				**193'369.69**	**100.00**
Schule	**193'369.69**				**193'369.69**	**100.00**
Kindergarten	**97'242.95**				**97'242.95**	**100.00**
Mobilien	97'242.95				97'242.95	100.00
Schulergänzende Betreuung (SEB)	**96'126.74**				**96'126.74**	**100.00**
Mobilien	96'126.74				96'126.74	100.00
Ressort Finanzen		**200.00**			**-200.00**	**-100.00**
Rechnungswesen		**200.00**			**-200.00**	**-100.00**
Hilfe für Selbständigerwerbende (Corona-Pandemie)		**200.00**			**-200.00**	**-100.00**
Rückzahlung von Darlehen an private Unternehmungen		200.00			-200.00	-100.00

	Rechnung 2024		Budget 2024		Abweichung	
Institutionelle Gliederung	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Abweichung Betrag	Abweichung %
Ressort Liegenschaften	**9'189'120.86**	**10'000.00**	**19'530'000.00**	**10'000.00**	**-10'340'879.14**	**-52.98**
Liegenschaften und Sport	**9'189'120.86**	**10'000.00**	**19'530'000.00**	**10'000.00**	**-10'340'879.14**	**-52.98**
Verwaltungsliegenschaften	**914'453.68**		**830'000.00**		**84'453.68**	**10.18**
Übrige Tiefbauten	121'559.45				121'559.45	100.00
Übrige Tiefbauten 5451 (Funk)	202'365.10				202'365.10	100.00
Übrige Tiefbauten 6150 (Funk)	8'285.65				8'285.65	100.00
Hochbauten	273'057.10		580'000.00		-306'942.90	-52.92
Hochbau 5730 (Funk)	242'229.93		250'000.00		-7'770.07	-3.11
Hochbau 6150 (Funk)	66'956.45				66'956.45	100.00
Liegenschaften Forst	**7'667.15**				**7'667.15**	**100.00**
Hochbauten	7'667.15				7'667.15	100.00
Liegenschaften Wohnen im Alter und Siedlungen	**1'544'010.16**		**2'000'000.00**		**-455'989.84**	**-22.80**
Hochbauten	1'544'010.16		2'000'000.00		-455'989.84	-22.80
Schulliegenschaften	**5'339'049.27**		**13'850'000.00**		**-8'510'950.73**	**-61.45**
Hochbauten	5'339'049.27		13'850'000.00		-8'510'950.73	-61.45
Sport- und Freizeitliegenschaften	**1'383'940.60**	**10'000.00**	**2'850'000.00**	**10'000.00**	**-1'466'059.40**	**-51.62**
Übrige Tiefbauten	353'072.35		500'000.00		-146'927.65	-29.39
Hochbauten	1'009'653.25		2'350'000.00		-1'340'346.75	-57.04
Übrige immaterielle Anlagen	21'215.00				21'215.00	100.00
Rückzahlung von Darlehen an private Unternehmungen		10'000.00		10'000.00		

Institutionelle Gliederung	Rechnung 2024 Ausgaben	Rechnung 2024 Einnahmen	Budget 2024 Ausgaben	Budget 2024 Einnahmen	Abweichung Betrag	Abweichung %
Ressort Gesellschaft	**169'234.30**			**250'000.00**	**419'234.30**	**-167.69**
Soziale Dienste	**169'234.30**				**169'234.30**	**100.00**
Asylwesen	**169'234.30**				**169'234.30**	**100.00**
Hochbauten	169'234.30				169'234.30	100.00
Sozialversicherungen				**250'000.00**	**250'000.00**	**-100.00**
Pflegefinanzierung Alters- u. Pflegeheime				**250'000.00**	**250'000.00**	**-100.00**
Rückzahlung von Darlehen an private Unternehmungen				250'000.00	250'000.00	-100.00
Ressort Sicherheit	**319'725.908**	**29'000.00**	**415'000.00**		**-124'274.10**	**-29.95**
Sicherheitsaufgaben	**242'865.90**	**29'000.00**	**345'000.00**		**-131'134.10**	**-38.01**
Feuerwehr	**242'865.90**	**29'000.00**	**345'000.00**		**-131'134.10**	**-38.01**
Hochbauten	54'886.90		110'000.00		-55'113.10	-50.10
Mobilien	187'979.00		235'000.00		-47'021.00	-20.01
Investitionen von öffentlichen Unternehmungen		29'000.00			-29'000.00	-100.00
Gemeindepolizei	**76'860.00**		**70'000.00**		**6'860.00**	**9.80**
Gemeindepolizei	**76'860.00**		**70'000.00**		**6'860.00**	**9.80**
Mobilien	76'860.00		70'000.00		6'860.00	9.80
Ressort Tiefbau	**5'508'265.22**	**1'278'089.28**	**11'420'000.00**	**1'980'000.00**	**-5'209'824.06**	**-55.19**
Tiefbau	**5'037'740.48**	**1'278'089.28**	**10'920'000.00**	**1'980'000.00**	**-5'180'348.80**	**-57.95**
Strasseninspektorat	**2'260'248.98**	**5'335.05**	**3'750'000.00**		**-1'495'086.07**	**-39.87**

Institutionelle Gliederung	Rechnung 2024 Ausgaben	Rechnung 2024 Einnahmen	Budget 2024 Ausgaben	Budget 2024 Einnahmen	Abweichung Betrag	Abweichung %
Strassen / Verkehrswege	2'143'591.73		3'750'000.00		-1'606'408.27	-42.84
Mobilien	74'552.45				74'552.45	100.00
Übrige immaterielle Anlagen	42'104.80				42'104.80	100.00
Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten		5'335.05			-5'335.05	-100.00
Öffentliche Verkehrsinfrastruktur	**213'990.39**		**660'000.00**		**-446'009.61**	**-67.58**
Strassen / Verkehrswege	213'990.39		660'000.00		-446'009.61	-67.58
Abwasserbeseitigung	**1'764'506.56**	**1'244'818.00**	**3'730'000.00**	**400'000.00**	**-2'810'311.44**	**-84.39**
Übrige Tiefbauten	1'564'808.09		3'150'000.00		-1'585'191.91	-50.32
Mobilien	51'737.37		480'000.00		-428'262.63	-89.22
Übrige immaterielle Anlagen	147'961.10		100'000.00		47'961.10	47.96
Investitionsbeiträge von privaten Haushalten		1'244'818.00		400'000.00	-844'818.00	211.20
Kläranlage Horgen-Oberrieden	**63'489.60**	**7'936.23**	**150'000.00**		**-94'446.63**	**-62.96**
Übrige Tiefbauten	58'437.98				58'437.98	100.00
Mobilien	5'051.62		150'000.00		-144'948.38	-96.63
Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden		7'936.23			-7'936.23	-100.00
Öffentliche Gewässer	**735'504.95**	**20'000.00**	**2'630'000.00**	**1'580'000.00**	**-334'495.05**	**-31.86**
Wasserbau	735'504.95		2'630'000.00		-1'894'495.05	-72.03
Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten				1'580'000.00	1'580'000.00	-100.00
Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden		20'000.00			-20'000.00	-100.00

	Rechnung 2024		Budget 2024		Abweichung	
Institutionelle Gliederung	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Abweichung Betrag	Abweichung %
Energie und Umwelt	**470'524.74**		**500'000.00**		**-29'475.26**	**-5.90**
Energie- und Klimaschutz	**451'913.50**		**500'000.00**		**-48'086.50**	**-9.62**
Übrige immaterielle Anlagen	451'913.50		500'000.00		-48'086.50	-9.62
Abfall	**18'611.24**				**18'611.24**	**100.00**
Übrige Tiefbauten	18'611.24				18'611.24	100.00
Ressort Hochbau, Geomatik und Vermessung	**157'316.93**		**410'000.00**		**-252'683.07**	**-61.63**
Hochbau, Geomatik und Vermessung	**157'316.93**		**410'000.00**		**-252'683.07**	**-61.63**
Hochbau			**50'000.00**		**-50'000.00**	**-100.00**
Übrige immaterielle Anlagen			50'000.00		-50'000.00	-100.00
Geomatik und Vermessung	**73'316.83**		**90'000.00**		**-16'683.17**	**-18.54**
Mobilien 1400 (Funk)	73'316.83		90'000.00		-16'683.17	-18.54
Raumordnung	**84'000.10**		**270'000.00**		**-185'999.90**	**-68.89**
Übrige immaterielle Anlagen	84'000.10		270'000.00		-185'999.90	-68.89
Ressort Werke	**8'101'082.56**	**769'690.50**	**16'830'000.00**	**650'000.00**	**-8'848'607.94**	**-54.69**
Gemeindewerke	**8'101'082.56**	**769'690.50**	**16'830'000.00**	**650'000.00**	**-8'848'607.94**	**-54.69**
Elektrizität	**1'975'941.13**	**329'819.00**	**3'685'000.00**	**200'000.00**	**-1'838'877.87**	**-52.77**
Übrige Tiefbauten	1'571'175.29		3'195'000.00		-1'623'824.71	-50.82
Hochbauten			190'000.00		-190'000.00	-100.00
Mobilien	404'765.84		300'000.00		104'765.84	34.92
Investitionsbeiträge von privaten Haushalten		329'819.00		200'000.00	-129'819.00	64.91

	Rechnung 2024		Budget 2024		Abweichung	
Institutionelle Gliederung	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Abweichung Betrag	Abweichung %
Stromhandel und Übriges	**122'000.00**	**73'062.00**			**48'938.00**	**100.00**
Mobilien	122'000.00				122'000.00	100.00
Investitionsbeiträge vom Bund		73'062.00			-73'062.00	-100.00
Gasversorgung	**36'948.94**	**2'596.50**	**245'000.00**		**-210'647.56**	**-85.98**
Übrige Tiefbauten	485.43		185'000.00		-184'514.57	-99.74
Mobilien	36'463.51		60'000.00		-23'536.49	-39.23
Investitionsbeiträge von privaten Haushalten		2'596.50			-2'596.50	-100.00
Fernwärme	**3'899'501.37**		**8'950'000.00**	**150'000.00**	**-4'900'498.63**	**-55.69**
Übrige Tiefbauten	3'887'067.51		7'700'000.00		-3'812'932.49	-49.52
Mobilien	12'433.86		250'000.00		-237'566.14	-95.03
Übrige immaterielle Anlagen			1'000'000.00		-1'000'000.00	-100.00
Investitionsbeiträge von privaten Haushalten				150'000.00	150'000.00	-100.00
Wasserversorgungsbetrieb	**2'066'691.12**	**364'213.00**	**3'950'000.00**	**300'000.00**	**-1'947'521.88**	**-53.36**
Übrige Tiefbauten	1'745'697.23		3'770'000.00		-2'024'302.77	-53.70
Mobilien	320'993.89		180'000.00		140'993.89	78.33
Investitionsbeiträge von privaten Haushalten		364'213.00		300'000.00	-64'213.00	21.40
	23'810'023.36	**2'086'979.78**	**48'705'000.00**	**2'890'000.00**	**-24'091'956.42**	**-52.59**
Nettoinvestition VV		**21'723'043.58**		**45'815'000.00**	**24'091'956.42**	**-52.59**

Investitionsrechnung (FV)

Zusammenfassung (Budgetvergleich)

	Rechnung 2024		Budget 2024		Abweichung	
Institutionelle Gliederung	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Abweichung Betrag	Abweichung %
Politische Gemeinde Horgen	**3'823'581.20**	**685'300.00**	**6'760'000.00**		**-3'621'718.80**	**-53.58**
Ressort Liegenschaften	**3'823'581.20**	**685'300.00**	**6'760'000.00**		**-3'621'718.80**	**-53.58**
Liegenschaften und Sport	**3'823'581.20**	**685'300.00**	**6'760'000.00**		**-3'621'718.80**	**-53.58**
Finanzliegenschaften	**3'823'581.20**	**685'300.00**	**6'760'000.00**		**-3'621'718.80**	**-53.58**
Investitionen in Grundstücke	48'493.30				48'493.30	100.00
Investitionen in Gebäude	3'775'087.90		6'760'000.00		-2'984'912.10	-44.16
Beiträge Dritter für Gebäude		685'300.00			-685'300.00	-100.00
	3'823'581.20	**685'300.00**	**6'760'000.00**		**-3'621'718.80**	**-53.58**
Nettoinvestition FV		**3'138'281.20**		**6'760'000.00**	**3'621'718.80**	**-53.58**

Kennzahlen der Gemeinde

Finanzkennzahlen

	2019 – 2023 (Durchschnitt)	2020 – 2024 (Durchschnitt)
Selbstfinanzierungsgrad	105 %	96.80 %
Selbstfinanzierungsanteil	7.60 %	7.40 %
Zinsbelastungsanteil	0.00 %	0.00 %
Kapitaldienstanteil	2.20 %	2.40 %
Nettovermögen pro Einwohner	Fr. 153.00	Fr. 41.00

Entwicklung Steuerfuss

(in %)	2020	2021	2022	2023	2024
Politische Gemeinde (inkl. Schulwesen)	87	87	90	90	90
Total ohne Kirchen	87	87	90	90	90
Kantonssteuer	100	100	99	99	98
Gesamttotal ohne Kirchen	187	187	189	189	188
Evangelisch-reformierte Kirche	10	10	10	10	10
Römisch-katholische Kirche	9	8	8	7	7

Budget/Rechnung

(in Millionen Franken)	2020	2021	2022	2023	2024
Budget / Aufwand Rechnung	207 216	229 230	238 250	260 256	270 262
Budget / Ertrag Rechnung	207 222	226 232	238 262	261 261	269 266
Budget / Ergebnis Rechnung	0 +6	−3 +2	−0 +12	+1 +5	−1 +4

Übersicht / Statistiken

Bestellung Jahresrechnung

Sie können kostenlos einen Ausdruck der Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Horgen per E-Mail an rechnungswesen@horgen.ch bestellen oder von der Website www.horgen.ch herunterladen.

www.horgen.ch/gvjuni25

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht gibt Auskunft über die Tätigkeit der Gemeinde Horgen im vergangenen Jahr. Er ist in Berichte der einzelnen Ressorts gegliedert. Gemäss Gemeindeordnung genehmigt die Gemeindeversammlung den Geschäftsbericht. Der Geschäftsbericht 2024 wurde allen Haushaltungen mit Stimmberechtigten zusammen mit der Weisung zugestellt und kann auf der Website der Gemeinde heruntergeladen werden.

www.horgen.ch/gvjuni25

Antrag

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, dem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 17. März 2025

Gemeinderat Horgen

Beat Nüesch, Gemeindepräsident
Markus Gossweiler, a. i. Gemeindeschreiber

Prüfungsbericht und Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) Horgen zuhanden der Gemeindeversammlung vom 12.6.2025

Gestützt auf Art. 49 der Gemeindeordnung prüft die RGPK die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde, erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht über ihre Erkenntnisse und stellt Antrag.

Bericht

1. Jahresrechnung 2024

Die Jahresrechnung stellt Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zur Verfügung. Alle wirtschaftlichen Sachverhalte während des Kalenderjahres werden summarisch aufgezeichnet. Neben der Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gemeinde gibt die Jahresrechnung Auskunft über die Verwendung der finanziellen Mittel und dient der Rechenschaftsablage gegenüber der Öffentlichkeit. Der Bericht des Gemeinderats erläutert zudem die wesentlichen Ereignisse mit Einfluss auf die Jahresrechnung und begründet wesentliche Abweichungen gegenüber dem Budget.

Die RGPK hat die Jahresrechnung 2024, bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und den Investitionsrechnungen sowie dem Anhang, in Zusammenarbeit mit dem finanztechnischen Kontrollorgan geprüft. Gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag berichtet die RGPK über die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit, die sachliche Angemessenheit von Abweichungen zum Budget sowie über weitere finanzpolitische Belange.

Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Gebundene Ausgaben

Der Gemeinderat hat die Öffentlichkeit über die Beschlüsse der gebundenen Ausgaben in der Höhe von rund 4 Mio. Fr. im Jahr 2024 im Einzelfall auf der Gemeinde-Website informiert. Entgegen der Empfehlung der RGPK hat der Gemeinderat darauf verzichtet, diese Beschlüsse amtlich zu publizieren und sie in der Jahresrechnung offenzulegen. Die RGPK erwartet weiterhin, dass die Auflistung der gebundenen Ausgabenbeschlüsse künftig in der Jahresrechnung publiziert wird.

Feststellung der technischen Revisionsstelle

Die technische Revisionsstelle stellt fest, dass für das Konto 1011.22 Kontokorrent Verein WPH Spyrigarten in der Höhe von rund Fr. 800'000.00 zum Revisionszeitpunkt wie bereits im Vorjahr kein Saldonachweis vorlag.

2. Geschäftsbericht 2024

Gemäss § 61 Gemeindegesetz übt die RGPK die politische Kontrolle über die Geschäftsführung der Gemeinde aus. Dabei prüft sie den Geschäftsbericht nach den folgenden Kriterien auf seine Vollständigkeit:

a. Aussagekraft und Qualität: Ist der Geschäftsbericht zeitgemäss und entspricht den Erwartungen? Kann sich die Adressatin oder der Adressat basierend auf dem Geschäftsbericht ein Bild über den Zustand der Verwaltung und der Gemeinde Horgen machen?

b. Geschäftsverlauf: Vermittelt der Geschäftsbericht ein umfassendes Bild über den Verlauf des Geschäftsjahrs?

c. Ausblick: Werden wichtige Themen und Problemfelder erwähnt?

d. Managementsysteme: Enthält der Geschäftsbericht Aussagen zum Internen Kontrollsystem (IKS), zum Risikomanagement und zur Thematik Informationssicherheit und Datenschutz?

e. Umsetzung der Legislaturziele: Hält sich der Gemeinderat an seine gesetzten Ziele oder sind sie abgeändert worden? Falls einzelne Ziele abgeändert worden sind, aus welchen Gründen? Sind die Massnahmen zur Erreichung der Legislaturziele strategiekonform? Wird der Terminplan eingehalten oder ist es zu Verzögerungen kommen? Falls es zu Verzögerungen gekommen ist, aus welchen Gründen?

Beschreibung	RGPK Bewertung
a. Aussagekraft und Qualität Der Bericht dokumentiert die Tätigkeit von Behörden und Verwaltung in einer gut verständlichen und ansprechenden Form. Er enthält wichtige Daten sowie informative Beispiele und fundierte Aussagen. Dadurch vermittelt er einen guten Überblick über die wichtigsten Ereignisse, den Zustand und die Herausforderungen der Gemeinde Horgen. Zu bedauern ist allerdings, dass der Gemeinderat die Kritik der RGPK am Geschäftsbericht für das Jahr 2023 nur teilweise gewürdigt hat. Diese hatte in ihrem Prüfungsbericht Klärungsbedarf unter anderem hinsichtlich der Legislaturziele und der Strategie der Gemeindewerke identifiziert. Ergänzender Kommentar: Die RGPK vermisst wie teilweise schon in den letzten Jahren folgende Informationen und bittet den Gemeinderat, diese bei der nächsten Auflage zu ergänzen: • **Gemeindewerke:** Kennzahlen der vier Sparten mit Vergleich zu den Vorjahren, um Entwicklungen klarer aufzuzeigen. • **Geschäftsleitung:** Vollständige Angaben zur Entwicklung des Personalbestand der Gemeindeverwaltung mit Vergleich zu den Vorjahren (Personen, Stellenprozente/FTE, Fluktuationsrate mit und ohne Pensionierungen).	 teilweise erfüllt

Beschreibung	RGPK Bewertung
b. Geschäftsverlauf Der Bericht vermittelt einen guten Überblick über die wichtigen Vorgänge, Ereignisse und durchgeführten Projekte des Geschäftsjahrs Ergänzender Kommentar: Die Nettoinvestitionen in das Verwaltungsvermögen (VV) sowie in das Finanzvermögen (FV) blieben wiederholt weit hinter dem Budget zurück. Die Ausschöpfung lag bei lediglich 47 % (VV) und 46 % (FV). Im Vorjahr lag diese bei 67 % respektive 24 %. Diese Abweichungen werden nicht kommentiert. Es fehlen Informationen zu den Gründen sowie zu Massnahmen, welche eine realistische Planung und Umsetzung der Investitionsvorhaben gewährleisten.	teilweise erfüllt
c. Ausblick Die Perspektive auf die nächsten Jahre ist nicht vollständig. Es fehlen Informationen zu den strategischen Herausforderungen der vier Sparten der Gemeindewerke.	teilweise erfüllt
d. Managementsysteme Die RGPK vermisst nach wie vor Informationen zum Führung- und Informationssystem gemäss Art. 10 der Organisationsverordnung (Organisation, Prozesse, Erkenntnisse). Zudem hält sie für angezeigt, dass der Gemeinderat im Geschäftsbericht 2025 über den Stand der Arbeiten zur Einführung eines internen Kontrollsystems (IKS) und der erforderlichen Managementprozesse im Bereich der Liegenschaftenverwaltung informiert.	teilweise erfüllt
e. Umsetzung der Legislaturziele: Der Gemeinderat hat sich bisher nicht zu den Vorstellungen der RGPK betreffend Präzisierung der Legislaturziele 2022 bis 2026 geäussert. Er publiziert diese inhaltlich unverändert und ohne konsolidierten Statusbericht. Für Informationen über den Stand der Umsetzung der wird mit QR-Code auf die Website der Gemeinde verwiesen. Angesichts der Bedeutung der sechs Legislaturziele für die politische Steuerung der Gemeinde erwartet die RGPK jährlich eine Zwischenbeurteilung im Geschäftsbericht.	teilweise erfüllt

3. Geschäftsführung 2024

Im Auftrag der Gemeindeversammlung prüft die RGPK die Geschäftsführung der Behörden und der Verwaltung. Ihre Aufsichtstätigkeit ist auf die Schaffung von Transparenz über schwerwiegende Mängel und Lösungsansätze für deren Behebung ausgerichtet.

Bilanzierung Schinzenhof

Der Gemeinderat führte an der Gemeindeversammlung vom 12. September 2024 aus, dass die Liegenschaft aufgrund ihrer historischen und gesellschaftlichen Bedeutung nicht nach wirtschaftlichen Kriterien bewirtschaftet werden kann und dies auch nicht angestrebt wird.

Der Bezirksrat hat mit seinem Beschluss vom 27.11.2024 auf die Stimmrechtsbeschwerde "Rekurs in Stimmrechtssachen betr. Aufwertung und Sanierung Schinzenhof – Projektgenehmigung und Kreditbewilligung" bestätigt, dass die Liegenschaft "Schinzenhof" dem Finanzvermögen zuzuordnen ist und Teile davon (z. B. Schinzenhofsaal) ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräusserbar wären. Damit ist es aus Sicht der RGPK folgerichtig, dass diese Teile auch einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise unterliegen.

Liegenschaftenverwaltung

Im Rahmen einer externen Spezialrevision im Bereich Liegenschaften, die von der RGPK und dem Gemeinderat beauftragt und im Dezember 2024 durch die technische Revisionsstelle der Gemeinde durchgeführt wurde, sind Mängel festgestellt und Empfehlungen formuliert worden.

Die Mängel beziehen sich insbesondere auf das Fehlen eines internen Kontrollsystems (IKS) sowie der entsprechenden Prozesse und der Berichterstattung im Bereich der Liegenschaftenverwaltung.

Dazu gehören unter anderem die Kontrolle und Dokumentation zu marktabweichenden Regelungen bzw. Sonderrechten bei der Vermietung von Liegenschaften, ein Prozess zur Vermeidung von "Nicht- bzw. Mindereinnahmen" sowie ein Prozess zur Sicherstellung von kostendeckenden Mietzinsen unter Einbezug von Unterhalt und Anteil Erneuerungen.

Um weitere finanzielle Risiken zu vermeiden sind die Mängel dringend zu beheben und die Empfehlungen der Revision entsprechend umzusetzen.

4. RGPK-Tätigkeitsbericht 2024

Mitglieder und Organisation

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestand während der Berichtsperiode aus sieben Mitgliedern, wovon sechs einer politischen Partei angeschlossen sind (FDP (2), GLP (1), Mitte (2) und SP (1)). Die Präsidentin Michèle Wick Troller gehört keiner politischen Partei an.

Im Gegensatz zu anderen Behörden verzichtet die RGPK auf ein Sekretariat. Administrativen Arbeiten werden von der Präsidentin und dem Aktuar Uwe Kappeler erledigt.

Tätigkeit

Die RGPK hat in der Berichtsperiode 32 Sitzungen mit einer Dauer von rund 90 Stunden durchgeführt.

Neben Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht wurden in der Berichtsperiode 9 Sachgeschäfte und 84 (inkl. "zur Einsicht") Kreditabrechnungen geprüft.

Anträge

4.1 Die RGPK beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2024 und die Sonderrechnungen der Politischen Gemeinde Horgen entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

4.2 Die RGPK beantragt der Gemeindeversammlung, von ihren Feststellungen und Empfehlungen zum Geschäftsbericht 2024 Kenntnis zu nehmen.

4.3 Die RGPK beantragt der Gemeindeversammlung, von ihren Feststellungen zur Geschäftsführung Kenntnis zu nehmen.

Horgen, 15. April 2025

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Horgen

Michèle Wick Troller, Präsidentin
Uwe Kappeler, Aktuar

4. Kreditabrechnungen – Genehmigung

Antrag

Die nachstehenden Kreditabrechnungen werden genehmigt:

Liegenschaften Wohnen im Alter und Siedlungen
- Baumgärtlihof – Küchen-, Bad- und Strangsanierung

Schulliegenschaften
- Kindergarten Allmend – Neubau Dreifach-Kindergarten
- Schulhaus Waldegg – Gesamtleistungssubmission
- Schulhaus Tannenbach – Neubau Betreuungspavillon

Tiefbau/Werke
- Püntstrasse – Strassen- und Werkleitungssanierung

Finanzliegenschaften
- Rüteli – Grundstückskauf

Verwaltungsliegenschaften
- Sust Ortsmuseum – Sanierung

Kreditabrechnungen

Zusammenfassung

(in Fr.)	Kredit	Abrechnung	Abweichung
Liegenschaften Wohnen im Alter und Siedlungen			
Baumgärtlihof – Küchen-, Bad- und Strangsanierung	2'200'000.00	1'954'583.87	–245'416.13
Schulliegenschaften			
Kindergarten Allmend – Neubau Dreifach-Kindergarten	4'460'000.00	4'084'910.48	–375'089.52
Schulhaus Waldegg – Gesamtleistungssubmission	600'000.00	51'626.80	–548'373.20
Schulhaus Tannenbach – Neubau Betreuungspavillon	4'400'000.00	4'485'297.65	85'297.65
Tiefbau / Werke			
Püntstrasse – Strassen- und Werkleitungssanierung	1'910'000.00	1'934'411.76	24'411.76
Finanzliegenschaften			
Rüteli – Grundstückskauf	6'113'000.00	6'112'695.70	–304.30
Verwaltungsliegenschaften			
Sust Ortsmuseum – Sanierung	3'450'000.00	3'296'087.29	–153'912.71

Baumgärtlihof – Küchen-, Bad- und Strangsanierung

An der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 hat der Souverän für die Ausführung der Küchen-, Bad- und Strangsanierung der Alterssiedlung Baumgärtlihof einen Kredit über total Fr. 2'200'000.00 (inkl. MwSt.) zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.

Kostenstellen	Kredit	Abrechnung	Abweichung	+/-%	MWST
Grundstück	164'000.00	122'386.95	-41'613.05		
Gebäude	1'628'000.00	1'606'781.22	-21'218.78		
Umgebung	0.00	2'337.90	2'337.90		
Baunebenkosten	408'000.00	223'077.80	-184'922.20		
Total Baukosten	**2'200'000.00**	**1'954'583.87**	**-245'416.13**	**-11.16%**	**inkl.**
Projektierungskosten		**164'300.46**			
Total Nettoinvestitionen		**2'118'884.33**			

Kindergarten Allmend – Neubau Dreifach-Kindergarten

An der Urnenabstimmung vom 25. November 2018 hat der Souverän für den Neubau des Dreifach-Kindergartens Allmend einen Projektierungs- und Ausführungskredit von Fr. 4'460'000.00 (inkl. MwSt.) zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.

Kostenstellen	Kredit	Abrechnung	Abweichung	+/-%	MWST
Grundstück	0.00	2'899.35	2'899.35		
Vorbereitungsarbeiten	191'000.00	202'047.95	11'047.95		
Gebäude	3'652'000.00	3'371'828.94	-280'171.06		
Umgebung	180'000.00	256'653.30	76'653.30		
Baunebenkosten	87'000.00	57'991.49	-29'008.51		
Reserve	200'000.00	105'494.45	-94'505.55		
Ausstattung	150'000.00	87'995.00	-62'005.00		
Total Baukosten	**4'460'000.00**	**4'084'910.48**	**-375'089.52**	**-8.41%**	**inkl.**
Investitionseinnahmen		**-13'080.95**			
Total Nettoinvestitionen		**4'071'829.53**			

Schulhaus Waldegg – Gesamtleistungssubmission

Mit Beschluss Nr. 4/2022 hat die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022 für die Planung der Gesamtsanierung des Schulhauses Waldegg einen Planungskredit über Fr. 600'000.00 (inkl. MwSt.) zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.

Kostenstellen	Kredit	Abrechnung	Abweichung	+/-%	MWST
Vorbereitungsarbeiten	86'000.00	590.45	-85'409.55		
Gebäude	425'000.00	51'036.35	-373'963.65		
Baunebenkosten	46'000.00	0.00	-46'000.00		
Reserve	43'000.00	0.00	-43'000.00		
Total Baukosten	**600'000.00**	**51'626.80**	**-548'373.20**	**-91.40%**	**inkl.**
Abgerechnete Vorstudie GRB 266/2022		**146'612.36**			
Total Nettoinvestitionen		**198'239.16**			

Begründung der Kreditunterschreitung:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss-Nr. 140/2024 vom 15. April 2024 Folgendes entschieden: Da sich der Beschaffungsgestand geändert hat, muss ein Verfahrensabbruch vollzogen werden. Das beinhaltet, dass die erbrachten Leistungen mit dem bewilligten Kredit der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022 abgerechnet werden. Gemäss Handbuch des Gemeindeamts des Kantons Zürich sind die aktivierten Werte (Projektierungskosten und Vorstudie) ausserplanmässig abzuschreiben.

Schulhaus Tannenbach – Neubau Betreuungspavillon

An der Urnenabstimmung vom 25. November 2018 hat der Souverän für die Planung und Ausführung des Neubaus des Betreuungspavillons beim Schulhaus Tannenbach einen Kredit über Fr. 4'400'000.00 (inkl. MwSt.) zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.

Kostenstellen	Kredit	Abrechnung	Abweichung	+/-%	MWST
Vorbereitungsarbeiten	212'000.00	151'887.35	-60'112.65		
Gebäude	3'624'000.00	3'743'052.76	119'052.76		
Umgebung	100'000.00	312'012.30	212'012.30		
Baunebenkosten	314'000.00	90'029.65	-223'970.35		
Ausstattung	150'000.00	188'315.59	38'315.59		
Total Baukosten	**4'400'000.00**	**4'485'297.65**	**85'297.65**	**1.94%**	**inkl.**
Investitionseinnahmen		**-9'886.40**			
Total Nettoinvestitionen		**4'475'411.25**			

Püntstrasse – Strassen- und Werkleitungssanierung

Mit Beschluss Nr. 2/2018 vom 15. März 2018 hat die Gemeindeversammlung das Projekt für die Strassen- und Werkleitungssanierung mit gleichzeitigem Neubau einer Fernwärmeleitung sowie die Neugestaltung des Strassenraums im Bereich des Schulhauses Bergli in der Püntstrasse genehmigt und die erforderlichen Ausführungskredite im Gesamtbetrag von Fr. 1'780'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.

Kostenstellen	Kredit	Abrechnung	Abweichung	+/-%	MWST
Strasseninspektorat	850'000.00	805'014.55	-44'985.45		inkl.
Wasserversorgung	290'000.00	206'714.51	-83'285.49		exkl.
Elektrizität	100'000.00	91'391.38	-8'608.62		exkl.
Fernwärme	540'000.00	711'697.13	171'697.13		exkl.
Kanalisation GRB 273/2018	130'000.00	119'594.19	-10'405.81		exkl.
Total Baukosten	**1'910'000.00**	**1'934'411.76**	**24'411.76**	**1.3%**	
Total Nettoinvestitionen		**1'934'411.76**			

Rüteli – Grundstückskauf

Mit Beschluss Nr. 6/2019 vom 5. Dezember 2019 hat die Gemeindeversammlung für den Grundstückskauf Rüteli einen Kredit über Fr. 6'113'000.00 (inkl. MwSt.) zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.

Kostenstellen	Kredit	Abrechnung	Abweichung	+/-%	MWST
Kaufpreis inkl. Gebühren	6'113'000.00	6'112'695.70	-304.30		
Total Baukosten	**6'113'000.00**	**6'112'695.70**	**-304.30**	**0.00%**	**inkl.**
Total Nettoinvestitionen		**6'112'695.70**			

Sust Ortsmuseum – Sanierung

An der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 hat die Stimmbevölkerung für die Sanierung der Liegenschaft Sust Ortsmuseum einen Kredit über Fr. 3'450'000.00 (inkl. MwSt.) zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.

Kostenstellen	Kredit	Abrechnung	Abweichung	+/-%	MWST
Verwaltungsliegenschaften	3'450'000.00	3'296'087.29	-153'912.71		
Total Baukosten	**3'450'000.00**	**3'296'087.29**	**-153'912.71**	**4.46%**	**inkl.**
Investitionseinnahmen		**-450'000.00**			
Total Nettoinvestitionen		**2'846'087.29**			

Antrag

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, dem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 17. März 2025

Gemeinderat Horgen

Beat Nüesch, Gemeindepräsident
Markus Gossweiler, a. i. Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, die vorliegenden Kreditabrechnungen zu genehmigen.

Horgen, 15. April 2025

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Horgen

Michèle Wick Troller, Präsidentin
Uwe Kappeler, Aktuar

Druckerei Studer AG, Horgen